

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 9

Hannover, 1. Juli

1970

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 29 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung). Vom 24. April 1970 303
- Nr. 30 Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 24. April 1970 305

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Kirchenleitung, Lutherisches Kirchenamt 306

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Allgemeine Kirchenvorsteherwahlen 1970 in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 30. Januar 1970 307
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 24, 32, 33, 41, 53, 58, 59, 71, 78, 81 und 122 der Kirchenverfassung. Vom 13. März 1970 309
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode. Vom 13. März 1970 309
- Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958. Vom 13. März 1970 310
- Neubekanntmachung des Kirchengesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Wahlgesetz) sowie der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten. Vom 19. März 1970 311

b) Gemeindedienst

- Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 18. März 1970 316

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchengesetzes über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde. Vom 18. März 1970	316
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (Erprobungsgesetz). Vom 13. März 1970	317
c) Personalrecht	
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Katechetengesetzes. Vom 18. März 1970	317
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Missionargesetzes. Vom 18. März 1970	317
Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 7. Februar 1970	318
Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 2. März 1970	320
Ordnung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck für die theologischen Prüfungen (Neufassung vom 3. Dezember 1969)	322
Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die zweite theologische Prüfung. Vom 5. Februar 1970	323
 VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
Kirchliches Übernahmegesetz der Evang.-Luth. Kirche in Baden. Vom 28. Juni 1969	326
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Baden über das Dienstrecht der Pfarrer. Vom 28. Juni 1969	327
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Baden über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden vom 9. Mai 1968. Vom 28. Juni 1969	328
 VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik	
a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
b) Personalnachrichten	
Generalsynode	328
c) Aus den Gliedkirchen	

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 29 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung).

Vom 24. April 1970.

Auf Grund von § 7 Abs. 4 und § 8 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. November 1969 (ABl. Band III S. 226) erläßt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes die folgende Rechtsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Lutherischen Kirchenamtes. Den Tagungsort bestimmt jeweils der Vorsitzende des Senats.

(2) Die Geschäftsstelle wird im Lutherischen Kirchenamt gebildet.

§ 2

Von der Mitwirkung im Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Beteiligter ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten, Regreßpflichtigen oder gesetzlichen Vertreters steht;
2. wer mit einem Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder wer in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen, insbesondere in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger gehört worden ist.

§ 3

(1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Wird ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Mitglieder des erkennenden Senats unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie bei mündlicher Verhandlung nicht spätestens zu Beginn der Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, im schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, oder bestehen Zweifel darüber, ob ein Mitglied nach § 2 von der Mitwirkung im Verfassungs- und Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Soweit die Vereinigte Kirche an einem Verfahren nicht beteiligt ist, ist ihre Kirchenleitung durch Zustellung von Abschriften der Schriftsätze sowie der Entscheidungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche kann in jeder Lage des Verfahrens einen Vertreter bestellen. Er ist zu allen mündlichen Verhandlungen zu laden und kann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(3) Vor der Endentscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag über die Beiladung Dritter, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren unmittelbar berührt werden. In dem Beschluß sind der Gegenstand und die Lage des Verfahrens anzugeben. Der Beigeladene hat die Stellung eines Beteiligten. Die Wirkung der Rechtskraft erstreckt sich auch auf ihn.

(2) In Revisionsverfahren ist die Beiladung ausgeschlossen.

§ 6

(1) Die Beteiligten können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen ordentlichen Professor der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Verfassungs- und Verwaltungsgericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes an ihn zu richten.

§ 7

(1) Alle kirchlichen Gerichte, Amtsstellen und Werke der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen leisten dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht Rechts- und Amtshilfe.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 8

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

(3) Über eine Einsichtnahme der Akten durch Dritte entscheidet der Präsident.

§ 9

(1) Mündliche Verhandlung wird von Amts wegen oder auf Antrag anberaumt. Sie ist öffentlich, soweit

das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nichts anderes beschließt. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende des erkennenden Senats.

(2) Die Beteiligten sind auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1950 alsbald besonders hinzuweisen, in Verfahren erster Instanz im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

(1) Alle Schriftsätze sind bei der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts in siebenfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Alle Ladungen und Zustellungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbestätigung vorgenommen werden.

§ 11

Anträge, Klagen und Rechtsmittel können bis zur Entscheidung durch Erklärung gegenüber dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 13

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 Buchst. a und b des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts durch Urteil. In Rechtsmittelverfahren ergeht die Entscheidung durch Urteil, sofern sich aus der Art des Rechtsmittels oder aus dem Recht der Gliedkirchen nichts anderes ergibt.

§ 14

Die Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sind mit Tatbestand und Entscheidungsgründen zuzustellen. Ergehen sie im schriftlichen Verfahren, teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten vor der Zustellung der vollständigen Entscheidung die Entscheidungsformel unverzüglich mit.

II. Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungstreitigkeiten

§ 15

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen nichts anderes bestimmt, ist in Verfassungstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Antrag nur zulässig, wenn

1. der Antragsteller bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verfassungsmäßigen Organen geltend macht, daß er durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet wird,
2. der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche

a) für nichtig hält oder

b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht angewendet hat.

(2) Kommt das Verfassungs- und Verwaltungsgericht zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Verordnung oder Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht vereinbar, so kann sie das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ebenfalls für nichtig erklären.

§ 16

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen nichts anderes bestimmt, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a und b des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts auf Grund einer Feststellungsklage. Gegenstand der Feststellungsklage ist die Feststellung von Rechten und Pflichten.

(2) Die Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat und wenn er seine Rechte nicht in einem anderen geordneten kirchlichen Verfahren verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

III. Rechtsmittelverfahren

§ 17

Das Verfahren bei der Verhandlung und der Entscheidung über die Revision und andere Rechtsmittel nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts richtet sich nach dem Recht der Gliedkirchen, soweit das Recht der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmt.

§ 18

(1) In Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Schlichtungsstelle einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist zur Begründung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Schlichtungsverfahren nach gliedkirchlichem Recht, die dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes nachgebildet sind.

§ 19

Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich, auch wenn sie auf Rechtsmittel verzichtet haben, der Revision anschließen. Wird die Anschlußrevision erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Revision verzichtet worden, so wird die Anschlußrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

IV. Klageverfahren erster Instanz, Vorlageverfahren

§ 20

Ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach gliedkirchlichem Recht in erster Instanz zuständig (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts) oder hat es auf Grund gliedkirchlichen Rechts über Vorlagen der Kirchengerichte oder Schlichtungsstellen der Gliedkirchen zu entscheiden (§ 5 Abs. 3 Buchst. d des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts), so bestimmt sich das Verfahren nach gliedkirchlichem Recht.

V. Kosten**§ 21**

(1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Gebühren und Auslagen) trägt der unterliegende Teil.

(2) Das Verfahren in Verfassungssachen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts) und bei der Erstattung von Rechtsgutachten ist gebührenfrei.

(3) Die Kosten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gelten nicht als Kosten des Verfahrens.

§ 22

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(3) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(4) Kosten, die durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(5) Wird ein Verfahren durch Vergleich geregelt, ohne daß die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben, so fallen die Verfahrenskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

§ 23

(1) Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht durch Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß.

(2) Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht über die Kosten nach billigem Ermessen durch Beschluß; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

(3) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß nach billigem Ermessen fest.

(4) Sofern die Kostenfestsetzung nicht in der Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts enthalten ist, setzt die Geschäftsstelle den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Die Beteiligten können gegen die Kostenfestsetzung durch die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts beantragen.

VI. Schlußvorschriften**§ 24**

Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht gelten ergänzend die allgemeinen Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

§ 25

Gemäß Art. III des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1968 (ABl. Bd. III S. 95) ersetzt diese Verfahrensordnung die Verfahrens- und Geschäftsordnung vom 20. April 1951 (Bayer. ABl. S. 71). Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Hannover, den 24. April 1970

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 30 Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 24. April 1970.

Die Kirchenleitung erläßt auf Grund von Artikel 13 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 im Benehmen mit der Bischofskonferenz die folgende Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt:

§ 1

(1) Das Lutherische Kirchenamt hat seinen Sitz in Hannover. Für einzelne Dienststellen des Lutherischen Kirchenamtes kann die Kirchenleitung einen anderen Sitz bestimmen.

(2) Das Lutherische Kirchenamt führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung

„Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Lutherisches Kirchenamt“.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung beruft den Leiter des Lutherischen Kirchenamtes im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes führt die Amtsbezeichnung „Präsident“.

(3) Die Kirchenleitung regelt die Vertretung des Präsidenten.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung beruft die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes und setzt ihre Amtsbezeichnungen fest.

(2) Der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes beruft die Beamten, Angestellten und Hilfskräfte, die Beamten im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof.

§ 4

(1) Der Präsident leitet die gesamte Tätigkeit des Lutherischen Kirchenamtes und sorgt für Zusammenarbeit. Er führt die Dienstaufsicht.

(2) Die Geschäftsverteilung regelt der Präsident nach Besprechung mit den Referenten. Die Kirchenleitung ist über die Geschäftsverteilung zu unterrichten; sie entscheidet in Zweifelsfällen.

(3) Der Präsident ist der Kirchenleitung für die Tätigkeit des Lutherischen Kirchenamtes verantwortlich. Er ist verpflichtet, mit dem Leitenden Bischof ständige Fühlung zu halten.

§ 5

Die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes bearbeiten die Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unbeschadet der Rechte und Pflichten des Präsidenten in eigener Verantwortung und in gegenseitiger Beratung. Sie beteiligen den Präsidenten an allen wichtigen Vorgängen.

§ 6

Das Lutherische Kirchenamt hält regelmäßig Referentenbesprechungen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern und Beratern der Kirchenleitung zuzusenden.

§ 7

(1) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen der Präsident und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes beratend teil, der Präsident und sein Vertreter auch an vertraulichen Sitzungen, soweit sie nicht selbst betroffen sind.

(2) Die Bischofskonferenz regelt die Teilnahme an ihren Sitzungen von Fall zu Fall.

§ 8

Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine Verwaltung der Vereinigten Kirche, einschließlich der Finanzverwaltung, im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus (Artikel 13 Abs. 1 der Verfassung).

§ 9

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 8 unterstützt das Lutherische Kirchenamt die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz und die Generalsynode sowie die Ausschüsse und Einrichtungen in ihrer Tätigkeit.

§ 10

(1) Das Lutherische Kirchenamt ist insbesondere beauftragt und ermächtigt

1. die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz auszuführen;
2. die Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie die Tagungen der Generalsynode vorzubereiten und für die Niederschrift zu sorgen;
3. Vorlagen und Entwürfe für die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz zu erarbeiten;
4. mit den Organen und Behörden der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie mit anderen kirchlichen Stellen in Deutschland und in der Ökumene Verbindung zu halten;
5. zu Vorlagen und Anfragen der Gliedkirchen Stellung zu nehmen, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit Beschlüsse der Kirchenleitung herbeizuführen sind;
6. Stellungnahmen der Gliedkirchen zu Arbeitsergebnissen, Planungen und Anfragen der Organe und Stellen der Vereinigten Kirche herbeizuführen;

7. vor der Generalsynode zu Vorlagen der Kirchenleitung Bericht zu erstatten;
8. die Vereinigte Kirche im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
9. den Haushaltsplan der Vereinigten Kirche einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen und anderen Finanzhilfen nach Richtlinien der Kirchenleitung zu bewirtschaften und für die Rechnungsprüfung zu sorgen;
10. das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes nach dessen Satzung zu unterstützen.

(2) Das Lutherische Kirchenamt ist verpflichtet, der Kirchenleitung über getroffene Maßnahmen regelmäßig Bericht zu erstatten. Dies gilt besonders für Stellungnahmen nach Absatz 1 Ziff. 5 und 6.

§ 11

(1) Entscheidungen der Kirchenleitung können im schriftlichen Verfahren oder fernmündlich eingeholt werden, wenn kein Mitglied der Kirchenleitung widerspricht.

(2) Kann in eiligen Fällen eine notwendige Stellungnahme der Kirchenleitung oder ihres Vorsitzenden auch im Wege des schriftlichen Verfahrens oder der fernmündlichen Anfrage nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann das Lutherische Kirchenamt eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenleitung abgeben.

§ 12

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 an die Stelle der Geschäftsordnung vom 7. September 1949 (Bayer. ABl. S. 69).

Hannover, den 24. April 1970

Der Leitende Bischof

D. Wölber

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Die Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck hat an Stelle des durch Mandatsniederlegung ausgeschiedenen Direktors Dr. Erich Carus Religionslehrer Paul Reinke, Lübeck, zum Mitglied der Generalsynode und zum ersten Stellvertreter Oberstudienrat Dr. Rolf Saltzweid, Bad Schwartau, gewählt. Zweiter Stellvertreter ist wie bisher Oberfürsorgerin Paula Stallmann, Lübeck.

Kirchenleitung

Die Kirchenleitung wählte in ihrer Sitzung am 13. Februar 1970 Oberkirchenrat Hermann Greifenstein zu ihrem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954).

Lutherisches Kirchenamt

Vizepräsident D. Dr. Walter Zimmermann trat wegen Erreichens der Altersgrenze nach über 20jähriger Tätigkeit im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Ablauf des 30. April 1970 in den Ruhestand.

Die Vertretung des Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1970 Oberkirchenrat Dr. Johann Frank übertragen.

Zum 1. Juli 1970 berief die Kirchenleitung Privatdozent Pastor Dr. Christian Walther, bisher beim Lutherischen Weltbund in Genf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als theologischen Referenten mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ in das Lutherische Kirchenamt.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Allgemeine Kirchenvorsteherwahlen 1970 in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Vom 30. Januar 1970

(Nachdruck aus ABl. S. 18)

I.

Die in den allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen 1964 gewählten Kirchenvorsteher sind in der Regel am 2. Adventssonntag (6. Dezember) des Jahres 1964 verpflichtet worden. Da nach § 30 Kirchengemeindeordnung (KGO) die Kirchenvorsteher für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt oder berufen worden sind, werden hiermit nach § 3 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes (KVWG) vom 17. März 1969 (KABl. S. 48) die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen 1970 angeordnet. Zum allgemeinen Wahltag wird Sonntag, der 8. November 1970 bestimmt. Die Amtszeit der neuen Kirchenvorsteher beginnt mit ihrer Verpflichtung, die möglichst einheitlich am 13. Dezember 1970, dem 3. Adventssonntag, vorgenommen werden soll.

II.

Die Amtszeit der bisherigen Kirchenvorsteher endet gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 KVWG nach dem Ablauf des laufenden allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher. Wenn der Kirchenvorstand innerhalb der letzten beiden Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen 1970 gebildet worden ist, bleibt er nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KVWG im Amt; auf Antrag des Kirchenvorstandes kann der Landeskirchenrat bei Vorliegen wichtiger Gründe auch in einer solchen Kirchengemeinde Neuwahlen zusammen mit den allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen 1970 anordnen.

III.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind geregelt:

1. in den §§ 28, 30 und 31 der Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 2. März 1964 (KABl. S. 19),
2. im Kirchengesetz über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher (Kirchenvorsteherwahlgesetz — KVWG) vom 17. März 1969 (KABl. S. 48),
3. in den Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorsteherwahlgesetz (AB KVWG) vom 1. August 1969 (KABl. S. 147).

Ein Sonderdruck des Kirchenvorsteherwahlgesetzes mit den Ausführungsbestimmungen, in dem die Paragraphen des Gesetzes, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie in Fußnoten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung gut übersichtlich abgedruckt sind, kann beim Landeskirchenrat bezogen werden; ein Stück des Sonderdrucks liegt der Wahlmappe für die Kirchenvorsteherwahl 1970 (s. u. IV) bei.

IV.

Der Landeskirchenrat gibt nach Nr. 23 AB KVWG für die Kirchengemeinden eine Wahlmappe mit Mustern der für die Wahlen vorgesehenen Kanzelabkün-

digungen, Formulare und Niederschriften heraus. Die Muster der Wahlmappe sind amtliche Muster. Von ihnen kann jedoch abgewichen werden; dabei muß allerdings den kirchenrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Wenn bei der Wahl gesetzliche Vorschriften nicht beachtet werden, besteht die Gefahr, daß die Wahl auf Grund einer Wahlanfechtung oder im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wird.

Die „Wahlmappe für die Kirchenvorsteherwahl 1970“ enthält außer der Zeittafel auf dem Umschlag

1. einen Sonderdruck dieser Bekanntmachung,
2. einen Sonderdruck des Kirchenvorsteherwahlgesetzes mit Ausführungsbestimmungen,
3. eine Anleitung zur Benutzung der Wahlmappe,
4. die Muster der für die Wahl vorgesehenen Kanzelabkündigungen, Formulare und Niederschriften.

Bisher sind folgende Muster vorgesehen:

1. Niederschrift über die Sitzung
2. Wählerverzeichnis (Wählerliste)
3. Wählerkarteikarte für Kirchengemeinden mit Wählerverzeichnis von Amts wegen
4. a) Merkblatt für Kirchengemeinden mit Wählerverzeichnis von Amts wegen
b) Merkblatt für Kirchengemeinden mit Anmeldung zum Wählerverzeichnis
5. a) 1. Kanzelabkündigung für Kirchengemeinden mit Wählerverzeichnis von Amts wegen
b) 1. Kanzelabkündigung für Kirchengemeinden mit Anmeldung zum Wählerverzeichnis
6. Anmeldekarte
7. Einladung (Anmeldung zum Wählerverzeichnis)
8. Anmeldebestätigung
9. 2. Kanzelabkündigung
10. Einladung (für Kirchengemeinden mit Wählerverzeichnis von Amts wegen)
11. 3. Kanzelabkündigung
12. Briefwahlschein
13. Wahlumschlag für Stimmzettel bei Briefwahl
14. Stimmzettel
15. Niederschrift über die Wahlhandlung
16. Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses
17. Niederschrift des Pfarramtes über den Gang der Wahlgeschäfte

Die Wahlmappe wird in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsverband der evangelischen Geistlichen, Vordruckverlag Nürnberg, Lorenzer Platz 10a, gefertigt. Jede Kirchengemeinde erhält im Laufe der nächsten Monate unmittelbar vom Vordruckverlag ein Stück der Wahlmappe kostenlos zugesandt. Der Sendung liegt ein Formblatt des Wirtschaftsverbandes der evangelischen Geistlichen Bayerns für Bestellungen für Wahldrucksachen bei.

V.

Die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen 1970 sind die ersten, die nach dem neuen Kirchenvorsteherwahlgesetz durchgeführt werden. Im Blick auf die vielen Neuerungen, die das Gesetz gebracht hat, ist es erforderlich, daß sich vor allem der Kirchenvorstand vor Beginn des Wahlverfahrens mit den neuen Vorschriften befaßt. Als Unterlage kann der Artikel „Das Kirchenvorsteherwahlgesetz mit seinen Neuerungen“ in den „Nachrichten der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ 1969 Nr. 18 S. 341 dienen.

Nachstehend werden die wichtigeren Neuerungen mit Stichworten unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen aufgeführt:

1. Berufung eines Teiles der Kirchenvorsteher (§ 2 Abs. 2 und 3 und § 21 KVVWG, Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 18 AB KVVWG)
2. Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern (§ 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 KVVWG, Nr. 5 Abs. 2 und Nr. 16 Abs. 5 AB KVVWG)
3. Wahlberechtigung mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 6 KVVWG, Nr. 6 AB KVVWG)
4. Wählbarkeit mit Vollendung des 23. Lebensjahres (§ 8 KVVWG, Nr. 8 AB KVVWG)
5. Zusammensetzung des Vertrauensausschusses (§ 9 KVVWG, Nr. 9 AB KVVWG)
6. Benennungsrecht für den Wahlvorschlag (§ 10 KVVWG, Nr. 10 AB KVVWG)
7. Wählerverzeichnis (§ 7 KVVWG, Nr. 7 AB KVVWG) von Amts wegen (§ 11 KVVWG, Nr. 11 AB KVVWG) oder auf Grund Anmeldung (§ 12 KVVWG, Nr. 12 AB KVVWG)
8. Briefwahl (§ 14 KVVWG, Nr. 14 AB KVVWG)
9. Ungültigkeit der Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 16 und 17 KVVWG, Nr. 16 AB KVVWG)
10. Ersatzleute (§ 2 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 KVVWG, Nr. 16 Abs. 6 AB KVVWG)
11. Anfechtung des Wahlergebnisses und Zuständigkeit des Schiedsausschusses (§§ 20 und 26 KVVWG)
12. Wahlprüfung (§ 23 KVVWG, Nr. 20 AB KVVWG)
13. Vorzeitiges Ausscheiden von Kirchenvorstehern (§ 24 KVVWG, Nr. 21 AB KVVWG).

VI.

Wesen und Bedeutung des Kirchenvorstandes und des Kirchenvorsteheramtes, wie sie aus der Kirchengemeindeordnung und auch aus der in Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Studienausgabe S. 92) aufgenommenen Zusammenstellung der Aufgaben des Kirchenvorstandes zu ersehen sind, verlangen eine entsprechende Vorbereitung der Gemeinde auf die Kirchenvorsteherwahl. In diesem Zusammenhang wird auf die Bekanntmachung vom 11. November 1969 betr. Kirchenvorstandssitzungen; hier: Bekanntgabe von Beschlüssen (KABl. S. 237) zur Beachtung verwiesen. Wir machen auf die Rundbriefe des Amtes für Gemeindedienst (Evangelisches Männerwerk in Bayern) zur Vorbereitung der Kirchenvorsteherwahl sowie auf die einschlägigen Artikel in den „Nachrichten der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ Nr. 19 S. 369 und Nr. 23 S. 454 aufmerksam.

VII.

Der Kirchenvorstand hat zu Beginn der Wahlvorbereitungen eine Reihe wichtiger Beschlüsse zu fassen. Auf Muster 1 der Wahlmappe „Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes“ mit einem Vordruck für die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes zum Wahlverfahren wird hingewiesen. Es ist im übrigen Sache des Vertrauensausschusses, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl so zu ordnen, daß sie zu dem oben bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann. Für den Vertrauensausschuß werden das Muster 17 der Wahlmappe „Niederschrift des Pfarramts über den Gang der Wahlgeschäfte“ und die in der Wahlmappe enthaltene „Anleitung zur Benutzung der Wahlmappe“ eine Hilfe sein. Für die Gemeindeglieder sind vor allem das Muster 4 a „Merkblatt für Kirchengemeinden mit Wählerverzeichnis von Amts wegen“ und das Muster 4 b „Merkblatt für Kirchengemeinden mit Anmeldung zum Wählerverzeichnis“ bestimmt.

Anschließend an Abschnitt IX sind Zeitplan für Kirchengemeinden mit Wählerverzeichnis von Amts wegen und für Kirchengemeinden mit Anmeldung zum Wählerverzeichnis abgedruckt.* Die darin angegebenen Termine können entsprechend den örtlichen Bedürfnissen verschoben werden, sollten jedoch möglichst eingehalten werden, damit die Fristen gewahrt werden können und keine Zeitnöte entstehen. Die Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher soll überall einheitlich am 3. Advent (13. Dezember 1970) erfolgen.

VIII.

Nach der Bekanntmachung vom 22. August 1969 über die Haushaltspläne der Kirchengemeinden für 1970 (KABl. S. 165) können unter Hst. 020.630 bis zu 0,20 DM je Gemeindeglied als geschätzter zusätzlicher Sachaufwand für die Kirchenvorsteherwahl eingesetzt werden. Damit zusätzliche Personalkosten durch die Wahl nicht entstehen, werden Kirchenvorstand und Vertrauensausschuß bemüht sein müssen, aus der Gemeinde zusätzlich ehrenamtliche Helfer zu gewinnen, soweit die haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde die durch die Wahl entstehenden zusätzlichen Arbeiten nicht bewältigen können. Sollten die Wahlkosten ausnahmsweise aus dem laufenden Haushalt der Kirchengemeinde und aus Mitteln der Gabenkasse für Gemeindeaufbau oder zur freien Verfügung nicht gedeckt werden können, kann der ungedeckte Mehraufwand als Rückstand aus dem Vorjahr in den Haushaltsplan für 1971 übernommen werden.

IX.

Die Kirchenvorsteher werden nach § 31 der Kirchengemeindeordnung nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen. Die Form der Einführung und Verpflichtung ist in Band IV der Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden festgelegt. Wir weisen darauf hin, daß alle Kirchenvorsteher — auch die zum Amt eines Kirchenvorstehers wiedergewählten Personen — ein Gelöbnis abzulegen haben.

München, den 30. Januar 1970

In Vertretung
Riedel

* Hier nicht abgedruckt.

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
zur Änderung der Artikel 24, 32, 33, 41, 53, 58, 59, 71,
78, 81 und 122 der Kirchenverfassung.**

Vom 13. März 1970

(Nachdruck aus KABl. S. 60)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-
senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 24 werden die Worte „ein Pfarrer, eine Pastorin oder ein Pfarrvikar, die in der Landeskirche anstellungsfähig sind“ ersetzt durch die Worte „ein Pastor (Artikel 32 Abs. 3), der in der Landeskirche anstellungsfähig ist.“
2. Der 2. Abschnitt erhält die Überschrift „Pfarramtlicher Dienst“.
3. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

(1) Die besondere Aufgabe des Pastors im pfarramtlichen Dienst ist die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung.

(2) In Ausübung dieser Aufgabe ist der Pastor im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig. Er ist an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

(3) Pastor im Sinne der Kirchenverfassung sind unbeschadet der für sie geltenden besonderen dienstrechtlichen Regelungen der Pfarrer, der Hilfspfarrer, die Pastorin, der Pfarrvikar und der ordinierte Pfarrverwalter.“

4. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Die festgestellten Pastoren der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde gemäß Artikel 38 tätigen Pastoren und die mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Beauftragten verwalten das Pfarramt gemeinsam. Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren und Pfarrverwalter in der Probezeit nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.“

5. In Artikel 41 Abs. 1 werden die Worte „Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren“ ersetzt durch das Wort „Pastoren“.
6. In Artikel 53 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare“ ersetzt durch das Wort „Pastoren“.
7. In Artikel 53 Abs. 2 Buchst. d werden die Worte „Pfarrer, Hilfspfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare“ ersetzt durch die Worte „Pastoren, Pfarrverwalter in der Probezeit“.
8. In Artikel 58 Abs. 1 Buchst. b und d werden die Worte „Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren“ jeweils ersetzt durch das Wort „Pastoren“.
9. In Artikel 59 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrvikare“ ersetzt durch das Wort „Pastoren“.
10. In Artikel 71 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrvikare“ ersetzt durch das Wort „Pastoren“.
11. Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) 23 von den Pastoren, den Studiendirektoren der Predigerseminare sowie dem Rektor des Pfarrvikarseminars, wenn er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, gewählte geistliche Synodale.“
12. In Artikel 78 Abs. 3 werden die Worte „festangestellte Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare“ sowie die

Worte „Pfarrern, Pastorinnen oder Pfarrvikaren“ jeweils ersetzt durch das Wort „Pastoren“.

13. In Artikel 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreißigste“ ersetzt durch das Wort „einundzwanzigste“.
14. Artikel 81 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei den nichtgeistlichen Synodalen müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher mit Ausnahme der Mindestzeitdauer der Zugehörigkeit zu ihrer Kirchengemeinde vorliegen.“
15. In Artikel 122 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „der Pfarrer, der Hilfspfarrer, der Pastorinnen und der Pfarrvikare, der kirchlichen Beamten sowie aller sonstigen kirchlichen Amtsträger“ ersetzt durch die Worte „und der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen“; das Komma hinter dem Wort „Gemeindeglieder“ entfällt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, bei der Bekanntmachung der Neufassung von Kirchengesetzen den Wortlaut dem Sprachgebrauch der Kirchenverfassung nach diesem Kirchengesetz anzupassen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 13. März 1970

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
D. Lilje

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen
zur Landessynode.**

Vom 13. März 1970

(Nachdruck aus KABl. S. 70)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-
senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode in der Fassung vom 15. Juni 1964 (Kirchl. Amtsbl. S. 89), ergänzt durch Notverordnung des Kirchensenates vom 24. September 1964 (Kirchl. Amtsbl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Artikel 49 Abs. 1 Buchst. a der Kirchenverfassung“ ersetzt durch die Worte „nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung“.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Es werden geistliche und nichtgeistliche Synodale gewählt. Die Synodalen müssen zur Zeit der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei den nichtgeistlichen Synodalen müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher mit Ausnahme der Mindestzeitdauer der Zugehörigkeit zu ihrer Kirchengemeinde vorliegen. Als geistliche Synodale sind wählbar die Pastoren, die Studiendirektoren der Predigerseminare und der Rektor des Pfarrvikarseminars, wenn er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, sowie diejenigen Personen, die den Pastoren nach Artikel 38 Abs. 3 und 4 der Kirchenverfassung gleichgestellt sind, und andere Personen, die das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Als nichtgeistliche Synodale sind nur solche Personen wählbar, die nicht als geistliche Synodale gewählt werden können.“

3. In § 1 Abs. 3 werden
- die Worte
„Stadt Hannover“
2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale“
ersetzt durch die Worte
„Hannover
3 geistliche und 5 nichtgeistliche Synodale“;
 - die Worte
„Calenberg-Hoya
3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale“
ersetzt durch die Worte
„Calenberg-Hoya
2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale“;
 - die Worte
„Celle
2 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale“
ersetzt durch die Worte
„Celle
2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale“.
4. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Jeder Sprengelbeirat bestellt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausschreibung der Wahl den Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; ihre Namen werden dem Landeskirchenamt alsbald mitgeteilt.“
5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsitzende des Kirchenkreistages versammelt die geistlichen und die nichtgeistlichen Mitglieder des Kirchenkreistages zu gesonderten vertraulichen Besprechungen und zur Abordnung je zweier Vertrauensleute zur Aufstellung von Wahlvorschlägen. Die Vertrauensleute sind an Weisungen nicht gebunden. Die Studiendirektoren der im Kirchenkreis liegenden Predigerseminare und der Rektor des Pfarrvikarseminars, wenn er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, nehmen stimmberechtigt an der gesonderten vertraulichen Besprechung der geistlichen Mitglieder des Kirchenkreistages teil.“
6. In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Wahlvorstand“ zu ersetzen.
7. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dieser Wahlvorschlag muß die zweifache Zahl der Namen enthalten, wie Synodale gemäß § 1 im Wahlkreis zu wählen sind.“
8. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Obleute eines jeden Wahlkreises übermitteln ihre Wahlvorschläge dem Sprengelbeirat. Dieser ergänzt die Wahlvorschläge durch die gleiche Zahl der Namen, wie Synodale gemäß § 1 im Wahlkreis zu wählen sind, und gibt sie an den Wahlvorstand weiter.“
9. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt die endgültigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge auf. Es dürfen nur Vorname und Zuname, Beruf und Wohnort sowie etwa bekleidete kirchliche Ämter angegeben werden.“
10. § 4 Abs. 2 entfällt.
11. § 5 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlvorstand übermittelt den Wahlvorschlag für die geistlichen Synodalen innerhalb einer Woche nach Empfang allen im Wahlkreis für die Wahl der geistlichen Synodalen Wahlberechtigten. Wahlberechtigt sind die Pastoren, die Studiendirektoren der im Wahlkreis liegenden Predigerseminare und der Rektor des Pfarrvikarseminars, wenn er das Recht zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, sowie diejenigen Personen, die den Pastoren nach Artikel 38 Abs. 3 und 4 der Kirchenverfassung gleichgestellt sind.“
12. In § 6 Abs. 2 ist das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Wahlvorstand“ zu ersetzen.
13. a) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.
b) § 7 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Vertrauensleute und ein stimmberechtigtes Mitglied des Sprengelbeirates unterrichten die Kirchenvorsteher vertraulich über die Beratungen, die zu dem Wahlvorschlag geführt haben und begründen den aufgestellten Wahlvorschlag.“
c) In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Wahlleiter“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.
14. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Unter dem Vorbehalt der Wahlprüfung unterrichtet der Wahlvorstand die zur Wahl vorgeschlagenen vom Wahlergebnis. Dem Landeskirchenamt teilt er das Wahlergebnis unter Übersendung der Wahlunterlagen mit.“
15. § 9 erhält folgende Fassung:
„Jeder Kirchenkreistag ist berechtigt, dem Kirchensenat zwei als nichtgeistliche Synodale wählbare Glieder der Landeskirche zur Auswahl für die Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. c der Kirchenverfassung vorzuschlagen. Die Vorschläge können von den Kirchenkreistagen zugleich mit der Abordnung der Vertrauensleute für die Aufstellung von Wahlvorschlägen beschlossen werden.“
16. § 10 erhält folgende Fassung:
„(1) Ändert sich die Wahlkreiszugehörigkeit eines Synodalen, der nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung gewählt oder nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. c der Kirchenverfassung berufen ist, durch Änderung seines Wohnsitzes oder der Grenzen des Wahlkreises, so bleibt sein Mandat hiervon unberührt.
(2) Muß nach Artikel 78 Abs. 6 der Kirchenverfassung ein Synodaler neu gewählt werden, so findet die Nachwahl in dem Wahlkreis statt, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden war. Dabei sind ein Synodaler und ein Ersatzmitglied zu wählen.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode in der Fassung vom 15. Juni 1964 in der durch dieses Kirchengesetz vorgeschriebenen Fassung neu bekanntzugeben.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 13. März 1970

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen der Kirchenältesten vom
12. Dezember 1968.

Vom 13. März 1970

(Nachdruck aus GVBl. S. 93)

Auf Grund des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der

Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) wird folgende Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149) erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 wird Buchstabe b) gestrichen. Buchstabe c) wird Buchstabe b).
2. In Abschnitt I werden die Überschriften vor § 2 „a) Allgemeines“, vor § 6 „b) Wählerliste von amts wegen“ und vor § 7 „c) Wählerliste durch Anmeldung“ gestrichen.

3. In § 6 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
„In die von Amts wegen aufzustellende Wählerliste (§ 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes) nimmt der Kirchenvorstand alle Gemeindeglieder auf, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

4. Nach § 6 werden die §§ 7 bis 9 gestrichen.
5. In § 10 Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Durch geeignete Maßnahmen (Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der örtlichen und kirchlichen Presse, Aushang, Unterrichtung des Gemeindebeirats und der Arbeitskreise o. ä.) sorgt er dafür, daß aus der Gemeinde Anträge auf Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste gestellt werden. Auf die Wahlvorschlagsliste ist spätestens acht Wochen vor der Wahl im Rahmen der Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes hinzuweisen.“

6. In § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Auf die Möglichkeit, von der Briefwahl Gebrauch zu machen, ist ausdrücklich hinzuweisen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden 4 und 5.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
„(1) Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch einfache schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(2) Anträge auf Wahlscheine müssen bis 48 Stunden vor der angesetzten Wahlzeit eingegangen sein. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(3) Der Wahlschein muß von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner eine vom Gemeindeglied abzugebende Versicherung über alle persönliche Ausfüllung des Stimmzettels (Muster: Anlage A).

(4) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefumschlag ist gegebenenfalls der Wahlbezirk zu vermerken.

(5) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zugeleitet werden. Sie können während der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher durch Boten ausgehändigt werden.

(7) Der Kirchenvorstand führt über die ausgestellten Wahlscheine für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis (Muster: Anlage B). Die Ausstellung der Wahlscheine ist vor Beginn der Wahlhandlung in den Wählerlisten zu vermerken.

(8) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung das Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine. Er übermittelt ferner die bis zum Beginn der Wahlhandlung eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Macht der Inhaber eines Wahlscheines von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er an der Wahlhandlung teilnehmen. Zuvor hat er die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen zurückzugeben.“

8. In § 17 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Der Wahlvorsteher öffnet die bei Ende der Wahlhandlung vorliegenden Wahlbriefe (§ 12a) und entnimmt ihnen die Wahlscheine mit den Stimmzettelumschlägen. Wenn der Wahlvorstand die Namen der Wähler im Wahlscheinverzeichnis und in der Wählerliste vermerkt hat, werden die Stimmzettelumschläge uneröffnet in die Wahlurne gelegt.“

Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Wahlgesetz in der Fassung vom 14. November 1969 sowie die Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten in der nach dieser Verordnung gültigen Fassung bekanntzugeben und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Kiel, den 13. März 1970

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 13. 3. 1970 werden nachstehend das Wahlgesetz und die Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Blaschke

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden (Wahlgesetz).

Vom 27. November 1958

in der Fassung des Kirchengesetzes vom 14. November 1969

(Nachdruck aus GVBl. S. 97 ff.)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl und Berufung der Kirchenältesten

§ 1

(1) Bei einer vom Kirchenvorstand nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung festgesetzten Gesamtzahl von sechs Kirchenältesten ist ein Kirchenältester vom Propsteivorstand zu berufen. Bei einer Zahl von sieben bis zehn Kirchenältesten sind zwei und von elf bis vierzehn Kirchenältesten drei Kirchenälteste zu berufen.

Von je drei weiteren Kirchenältesten muß ein Kirchenältester berufen werden. Die übrigen Kirchenältesten sind zu wählen.

(2) Die zu wählenden Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern mit einfacher Stimmenmehrheit in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Berufung der Kirchenältesten erfolgt durch den Propsteivorstand nach Anhörung der Pastoren der Kirchengemeinde. Diese sollen dem Propsteivorstand mehr Personen zur Berufung vorschlagen, als berufen werden können. Der Propsteivorstand ist an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 2

(1) Die ganze Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann mehrere Wahlbezirke bilden, wenn es für den Aufbau und das Leben der Gemeinde dienlich erscheint.

(3) Die Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten.

§ 3

(1) In jeder Kirchengemeinde ist eine Wählerliste anzulegen. Bestehen mehrere Wahlbezirke, so kann sie bezirksweise geführt werden.

(2) Die Wählerliste wird von Amts wegen festgestellt. In diese sind alle konfirmierten Gemeindeglieder aufzunehmen, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Wahlberechtigten sollen in geeigneter Weise über die Eintragung in die Wählerliste benachrichtigt werden. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Wahlvorschläge einzureichen.

(4) In die Wählerliste sind die Gemeindeglieder nicht aufzunehmen oder aus ihr zu streichen, die ein Ärgernis im Sinne des Artikels 19 Absatz 3 der Rechtsordnung gegeben haben oder denen nach Artikel 129 Absatz 3 der Rechtsordnung die Ausübung des Wahlrechts versagt worden ist. Dasselbe gilt für Gemeindeglieder, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen.

(5) Gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste oder Streichung stehen den Betroffenen binnen einer Woche nach der Bekanntgabe das Recht der Beschwerde bei dem Propsteivorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen ist. Entsprechendes gilt für die Wahl nach Artikel 30 der Rechtsordnung.

(2) Die Wahlvorschlagsliste muß mehr Namen enthalten als Kirchenälteste zu wählen und zu berufen sind. Von dieser Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Propsteivorstandes abgewichen werden.

§ 5

(1) Die Wahlvorschlagsliste wird in jeder Kirchengemeinde geführt.

(2) In die Wahlvorschlagsliste können Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach Artikel 22 der Rechtsordnung die Eignung für das Amt des Kirchenältesten besitzen.

(3) Die Wahlvorschlagsliste ist drei Jahre nach jeder Wahl neu aufzustellen.

§ 6

(1) Alle Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können die Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste beantragen; der Antrag muß schriftlich gestellt und von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterstützt sein. Der Kirchenvorstand prüft die Eignung der Vorgeschlagenen und trägt sie in die Vorschlagsliste ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen zugestimmt haben.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Vorschlags kann von dem Antragsteller oder dem Vorgeschlagenen Beschwerde beim Propsteivorstand eingelegt werden. Hierbei ist nach Artikel 156 der Rechtsordnung zu verfahren.

§ 7

(1) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist durch Kanzelabkündigung, durch die kirchliche oder örtliche Presse und in sonst geeigneter Weise auf den Wahltermin und das Wahlverfahren hinzuweisen und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

(2) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste zu überprüfen, ob die Eingetragenen noch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und sie, soweit das nicht mehr der Fall ist, zu streichen. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen; sie kann mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Vier Wochen vor dem Wahltage ist die Wahlvorschlagsliste, alphabetisch geordnet und nach Wahlbezirken aufgeteilt, der Gemeinde durch Kanzelabkündigung oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Vorschläge, die später als sechs Wochen vor dem Wahltage eingegangen sind, bleiben für diese Wahl unberücksichtigt.

(4) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste als Wahlvorschlag.

(5) In den durch den Propsteivorstand genehmigten Ausnahmefällen, in denen die Zahl der in der Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Namen mit der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übereinstimmt, sind die vorgeschlagenen Personen, ohne daß es einer formellen Wahlhandlung bedarf, in der gemäß Artikel 129 der Rechtsordnung abzuhaltenden Gemeindeversammlung als Kirchenälteste festzustellen.

§ 7 a

Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben,

1. wenn sie sich am Wahltage nicht in der Gemeinde aufhalten;
2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein.

§ 8

(1) Die Namen der gewählten und berufenen Kirchenältesten sind zwei Sonntage vor der Einführung im Gottesdienst der Kirchengemeinde bekanntzugeben.

(2) Jedem wahlberechtigten Gemeindegliede steht gegen die Wahl oder Berufung die Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 zu mit der Begründung, die Wahl oder Berufung sei im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde liegt beim Propsteivorstand, wenn es sich um einen gewählten Kirchenältesten handelt, beim Landeskirchenamt im Falle der Berufung. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

II. Wahl und Berufung der Mitglieder der Propsteisynoden

§ 9

Die Wahl und die Berufung der Mitglieder der Propsteisynoden erfolgt nach Artikel 64 der Rechtsverordnung.

III. Wahl und Berufung der Mitglieder der Landessynode

§ 10

Die Wahl und die Berufung der Mitglieder der Landessynode erfolgt nach den Artikeln 94 und 95 der Rechtsordnung.

§ 11

(1) Die drei nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen durch ihre Propsteisynoden aus ihren Mitgliedern je zwei weitere Theologen in die Landessynode.

(2) Die Propsteisynoden der beiden nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen je vier, die der beiden nächstgrößeren Propsteien je drei und die nach der Größe ihrer Seelenzahl darauf folgenden vier Propsteien je zwei weitere nichttheologische Mitglieder in die Landessynode. Die ihrer Größe danach folgenden acht Propsteien wählen durch ihre Propsteisynoden jeweils ein weiteres nichttheologisches Mitglied in die Landessynode.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Für die nach diesem Kirchengesetz vorgesehenen Berufungen tritt bei der ersten Berufung an die Stelle des Propsteivorstandes der bis zu dessen Neuwahl im Amt befindliche Synodalausschuß, an die Stelle der Kirchenleitung die bis zu ihrer Neuwahl im Amt befindliche Kirchenleitung, die auch die Wahltermine erstmalig festsetzt.

§ 13

Zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt die Kirchenleitung eine Wahlordnung.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung, frühestens jedoch mit dem Tage des Inkrafttretens der Rechtsordnung, in Kraft.

Wahlordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Wahlen der Kirchenältesten

Vom 12. Dezember 1958
in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1970

(Nachdruck aus GVBl. S. 98)

Auf Grund des Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) wird folgende Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149) erlassen:

§ 1

(1) Der Kirchenvorstand einer jeden Kirchengemeinde beschließt innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist

- a) über die Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung,
- b) darüber, ob Wahlbezirke gebildet werden sollen und wieviel Kirchenälteste in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind (§ 2 Absätze 2 und 3 des Wahlgesetzes).

(2) Die Zustimmung des Propsteivorstandes zu der festgesetzten Zahl der Kirchenältesten nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung ist spätestens eine Woche nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn der Propsteivorstand der Festsetzung nicht spätestens bis zu einem von der Kirchenleitung bestimmten Termin widersprochen hat.

(3) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach Absatz 1 sind erstmalig bis spätestens zum 31. Januar 1959 zu fassen. Als Termin nach Absatz 2 letzter Satz wird der 22. Februar 1959 festgesetzt.

I. Wählerlisten

§ 2

In jeder Gemeinde hat der Kirchenvorstand unverzüglich mit der Anlegung einer neuen Wählerliste für die ganze Kirchengemeinde zu beginnen.

§ 3

(1) Die Wählerliste führt der Kirchenvorstand in Listen- oder Karteiform. Sie muß folgende Spalteneinteilung enthalten: Laufende Nummer, Name und Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, Wohnung, Konfirmation, Bemerkungen.

(2) Wird für die Wählerliste die Listenform gewählt, so kann die Liste alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angelegt werden. Bei einer aus mehreren Orten oder Ortsteilen zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Wahlberechtigten hiernach getrennt aufgeführt werden.

(3) Bei Bildung von Wahlbezirken ist die Wählerliste nach diesen zu gliedern. Für die Wahlbezirke sind Auszüge anzufertigen.

(4) Zur Erleichterung der Stimmabgabe können sowohl für die ganze Gemeinde als auch für einzelne Wahlbezirke Stimmbezirke gebildet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Gemeindeglieder, die nach § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes in die Wählerliste nicht aufgenommen oder aus ihr gestrichen sind, müssen hiervon schriftlich unterrichtet werden. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 3 Absatz 5 des Wahlgesetzes) zu versehen.

§ 5

(1) Nach der Bekanntgabe der Wahl und des Wahlverfahrens (§ 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes) darf jedes Gemeindeglied Einsicht in die Wählerliste nehmen. Bei der Bekanntgabe ist auf das Recht der Einsichtnahme hinzuweisen.

(2) Ergibt sich bei der Einsichtnahme, daß ein Gemeindeglied in die Wählerliste nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes vorliegen, so kann es seine Eintragung beantragen. Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, so steht dem Gemeindeglied die Beschwerde zu. § 3 Absatz 5 des Wahlgesetzes findet Anwendung.

§ 6

In die von Amts wegen aufzustellende Wählerliste (§ 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes) nimmt der Kirchenvorstand alle Gemeindeglieder auf, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Nicht aufzunehmen sind die Gemeindeglieder, von denen bekannt ist, daß sie nicht konfirmiert oder die nach § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt sind.

§ 7
(gestrichen)

§ 8
(gestrichen)

§ 9
(gestrichen)

II. Wahlvorschlagsliste

§ 10

(1) In jeder Kirchengemeinde legt der Kirchenvorstand nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Wahlgesetzes unverzüglich eine Wahlvorschlagsliste an.

Durch geeignete Maßnahmen (Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der örtlichen und kirchlichen Presse, Aushang, Unterrichtung des Gemeindebeirats und der Arbeitskreise o. ä.) sorgt er dafür, daß aus der Gemeinde Anträge auf Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste gestellt werden. Auf die Wahlvorschlagsliste ist spätestens acht Wochen vor der Wahl im Rahmen der Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes hinzuweisen.

(2) In die Wahlvorschlagsliste sind die Vorgeschlagenen nach Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung einzutragen. Die Wahlvorschlagsliste ist vom Kirchenvorstand jederzeit zu ergänzen, soweit Anträge nach § 6 des Wahlgesetzes gestellt werden. Sie ist drei Jahre nach jeder Wahl neu aufzustellen; zur Wiedereintragung bisher schon in sie aufgenommenen Gemeindeglieder bedarf es eines neuen Antrages.

§ 11

(1) Der Kirchenvorstand prüft nach Eingang eines Antrages, ob der Antrag ordnungsgemäß gestellt ist und der Vorgeschlagene die vorgeschriebene Eignung besitzt (§ 6 des Wahlgesetzes). Er fordert den Vorgeschlagenen auf, binnen angemessener Frist zu erklären, ob er der Eintragung in die Wahlvorschlagsliste zustimmt. Der Vorgeschlagene ist darauf hinzuweisen, daß er mit seiner Zustimmung erklärt, er werde eine auf ihn entfallende Wahl annehmen, bei seiner Einführung das vorgeschriebene Gelöbniß ablegen und die einem Kirchenältesten nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde übernehmen; der Wortlaut des Gelöbnisses (Agende Band IV) ist in der Aufforderung mitzuteilen. Das Gelöbniß lautet:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenältester der Gemeinde N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten, der falschen Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

(2) Vorgeschlagene, die ihre Zustimmung nicht erklären, werden in die Wahlvorschlagsliste nicht aufgenommen.

III. Wahlhandlung

§ 12

(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in allen Kirchengemeinden an den von der Kirchenleitung festgesetzten Tagen statt. In der Woche vor der Wahl sind unbeschadet der vorhergehenden Unterrichtung (§ 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes) durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise die Wahlvorschlagsliste, die Wahlzeit, der Wahlraum und der Wahltag bekanntzugeben. Auf die Möglichkeit, von der Briefwahl Gebrauch zu machen, ist ausdrücklich hinzuweisen. Sinn und Bedeutung der Wahl sind zu erläutern. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, wo die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsicht der Gemeindeglieder ausliegt.

(2) Die Wahl erfolgt in einer Gemeindeversammlung, die im Anschluß an den Hauptgottesdienst abgehalten wird. Wenn die Wahl nicht im gottesdienstlichen Raum

der Gemeinde und nicht im Anschluß an den Hauptgottesdienst stattfinden kann, ist die Wahlhandlung im Anschluß an einen verkürzten Gottesdienst vorzunehmen.

(3) Die Wahldauer muß wenigstens eine Stunde betragen. Auch wenn die Wahl längere Zeit in Anspruch nimmt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlhandlung während der ganzen Dauer der Wahl den kirchlichen Charakter nicht verliert.

§ 12 a

(1) Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch einfache schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(2) Anträge auf Wahlscheine müssen bis 48 Stunden vor der angesetzten Wahlzeit eingegangen sein. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(3) Der Wahlschein muß von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner eine vom Gemeindeglied abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels (Muster: Anlage A).

(4) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefumschlag ist gegebenenfalls der Wahlbezirk zu vermerken.

(5) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zugeleitet werden. Sie können während der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher durch Boten ausgehändigt werden.

(7) Der Kirchenvorstand führt über die ausgestellten Wahlscheine für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis (Muster: Anlage B). Die Ausstellung der Wahlscheine ist vor Beginn der Wahlhandlung in den Wählerlisten zu vermerken.

(8) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung das Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine. Er übermittelt ferner die bis zum Beginn der Wahlhandlung eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Macht der Inhaber eines Wahlscheines von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er an der Wahlhandlung teilnehmen. Zuvor hat er die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen zurückzugeben.

§ 13

Da die kirchliche Wahl allein dem Auftrage der Kirche dienen soll, verbietet sich eine Werbung für die Vorgeschlagenen, die dem kirchlichen Charakter widerspricht, und der Versuch, mit außerkirchlichem Zwang bestimmte Personen der Wahlvorschlagsliste durchzusetzen.

§ 14

(1) Die Wahl wird vom Wahlausschuß als Wahlvorstand geleitet. Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Als Mitglieder beruft der Kirchenvorstand eine Woche vor dem Wahltag den Schriftführer und drei bis sechs weitere Beisitzer. Außer Kirchenältesten können zu Mitgliedern auch geeignete wahlberechtigte Gemeindeglieder berufen werden.

(2) Bei Bildung von Wahl- und Stimmbezirken wählt der Kirchenvorstand für jeden Bezirk die übrigen Wahlvorsteher sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes. Sie müssen in dem betreffenden Bezirk wahlberechtigt sein.

(3) Abstimmungen im Wahlvorstand erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, auf die Wahrung der in der Kirche gebotenen Ordnung, des ungestörten Wahlablaufs und der Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

§ 16

(1) Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen mit keinen äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen herausheben. Sie sind amtlich herzustellen und enthalten die vollständige, alphabetisch geordnete Wahlvorschlagsliste (§ 10 Absatz 2). Sind Wahlbezirke gebildet, so ist die Wahlvorschlagsliste nach den Wahlbezirken zu ordnen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Stimmzettel müssen die Angabe enthalten, wieviele Kirchenälteste in der Gemeinde oder in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind. Der Stimmzettel ist bei Aushändigung an den Wähler mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich die Namen an, die er wählen will. Er darf nicht mehr Namen ankreuzen, als Kirchenälteste in der ganzen Gemeinde zu wählen sind; das gilt auch für die Wahl in Wahlbezirken. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(3) Die Wahl ist geheim. Es muß deshalb den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzunehmen.

§ 17

(1) Der Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in die Wahlurne legt.

(2) Es kann verlangt werden, daß der Wahlberechtigte sich über seine Person ausweist.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4) Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vom Wahlvorstand vermerkt.

(5) Der Wahlvorsteher öffnet die bei Ende der Wahlhandlung vorliegenden Wahlbriefe (§ 12 a) und entnimmt ihnen die Wahlscheine mit den Stimmzettelumschlägen. Wenn der Wahlvorstand die Namen der Wähler im Wahlscheinverzeichnis und in der Wählerliste vermerkt hat, werden die Stimmzettelumschläge uneröffnet in die Wahlurne gelegt.

(6) Über die Wahlhandlung und über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Wahlvorstand unterschrieben wird.

(7) Nach Ablauf der für die Wahl angesetzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18

(1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, die Gültigkeit der Stimmzettel und das Wahlergebnis fest.

(2) Das Wahlergebnis und etwaige Beanstandungen werden unter kurzer Angabe des Sachverhalts in der Wahlniederschrift vermerkt.

§ 19

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Wahlzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgesprochenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als die amtlich hergestellten Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind, kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist oder mehr Namen angekreuzt sind, als Kirchenälteste zu wählen sind.

(4) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahlniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 20

(1) Die in allen Stimmbezirken der Gemeinde abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Gewählt sind diejenigen Vorgesprochenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlvorsteher zu ziehen ist.

(2) Bei Bildung von Wahlbezirken werden die in dem einzelnen Wahlbezirk abgegebenen Stimmen für sich gezählt. Gewählt sind diejenigen Vorgesprochenen, die in dem einzelnen Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorgesprochene, die in mehreren Wahlbezirken gewählt sind, entscheiden sich für einen Wahlbezirk; in den anderen Wahlbezirken rückt der Vorgesprochene mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf.

§ 21

(1) Wenn ein Gewählter im Beschwerdeverfahren ausscheidet (§ 8 des Wahlgesetzes) oder die Annahme der Wahl trotz seiner Zustimmung (§ 11) ablehnt, so werden die fehlenden Kirchenältesten ergänzt durch die nichtgewählten Bewerber der Wahlvorschlagsliste, die nach den Gewählten die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Wenn bei der Wahl weniger Kirchenälteste gewählt werden, als erforderlich sind, so werden die fehlenden Kirchenältesten von den in Artikel 28 der Rechtsordnung genannten Pastoren und den gewählten Bewerbern aus der Wahlvorschlagsliste hinzugewählt.

§ 22

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind mit den Namen der vom Propsteivorstand berufenen Kirchenältesten zwei Sonntage vor der Einführung der Kirchengemeinde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 8 Absatz 2 und 3 des Wahlgesetzes bekanntzugeben.

§ 23

Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß sind.

§ 24

Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 8 Absatz 3 des Wahlgesetzes) oder nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens zu vernichten.

V. Schlußbestimmungen

§ 25

Gemäß Artikel 130 Absatz 1 der Rechtsordnung, § 12 des Wahlgesetzes werden die Tage für die erste Wahl auf den 23. und 30. August 1959 festgesetzt.

§ 26

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

b) Gemeindedienst

Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Vom 18. März 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 47)

Die Landeskirche hat beschlossen:

1. Der Abschnitt VII/6 der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 18. 5. 1966 wird nach Maßgabe des folgenden Wortlauts geändert;
2. dabei wird die Einigung über die Konfession der Kinder nicht mehr zur Voraussetzung für die Gewährung der Trauung gemacht;
3. die Möglichkeit des Ausschlusses von kirchlichen Ehrenämtern wegen röm.-kath. Trauung und Kindererziehung entfällt.

6. Bekenntnis- und glaubensverschiedene Ehen

In einer Ehe ist es eine große Hilfe, wenn sich die Eheleute im Glauben an Christus einig sind und derselben Kirche angehören. In unserer Zeit werden häufig Ehen zwischen Christen verschiedener Bekenntnisse geschlossen. Auch diese Ehen sind vor Gott und den Menschen gültige Ehen. Bei allen Unterschieden ist der Glaube an Christus die Hoffnung auch dieser Ehen. Wer eine konfessionsverschiedene Ehe eingeht, muß wissen, daß damit zu den Belastungen jeder Ehe eine weitere hinzukommen kann. Die Trennung der Christenheit wird hier besonders schmerzlich erfahren und kann die Ehegatten in Glaubens- und Gewissensnöte bringen oder auch zu Gleichgültigkeit verführen. Deshalb ist es wichtig, sich um ein gemeinsames christliches Leben zu bemühen, ohne daß die Überzeugung und Bindung eines Partners an seine Kirche geringgeachtet wird. Aus diesem Grund sollten Brautleute in aller Offenheit und rechtzeitig vor der Eheschließung miteinander besprechen, wie sie es mit ihrem Verhältnis zu ihrer Kirche und Gemeinde, mit dem Gottesdienstbesuch und mit dem gemeinsamen Gebet halten wollen. Gerade wenn konfessionsverschiedene Partner einander darin bestärken, daß sie an ihrem Bekenntnis festhalten, kann das Gespräch in einer solchen Ehe zu vertiefter christlicher Erkenntnis und innerer Bereicherung führen.

Von besonderer Bedeutung für die konfessionsverschiedene Ehe ist die Entscheidung über die Konfession der Kinder. Die Partner sollten frühzeitig, am besten vor der Eheschließung, eine gemeinsame und von falschen Rücksichten oder Befürchtungen freie Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen treffen, die geeignet ist, die Kinder zu lebendigem Glauben zu führen. In der Familie muß darauf geachtet werden, daß ihr derjenige Ehepartner, der mit seinem Glauben allein steht, nicht entfremdet wird.

Den Gemeinden und Seelsorgern obliegt es, die konfessionsverschiedenen Brautleute, Ehen und Familien

auf ihrem oft nicht leichten Weg zu begleiten. Gemeindeabende, Seminare, Einkehrtage und andere geeignete Veranstaltungen sowie die Vermittlung entsprechenden Schrifttums können eine große Hilfe sein, vor allem dann, wenn Vertreter der jeweils anderen Konfession zur Mitarbeit bereit sind.

Die Frage der Trauung konfessionsverschiedener Brautpaare muß sorgfältig überlegt werden. Verbindliche Abmachungen zwischen den Kirchen sind anzustreben. Jedenfalls widerspricht eine zusätzliche Trauung nach dem jeweils anderen Bekenntnis dem Stand der Begegnung zwischen den Konfessionen und ist daher abzulehnen.

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchengesetzes über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde

Vom 18. März 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 48)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde vom 18. 5. 1966 (KABL. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Gemeindeglieder sich beim Eingehen einer konfessionell gemischten Ehe verpflichten wollen, ihre Kinder in einer anderen Konfession erziehen zu lassen (OKL Abschnitt VII Unterabschnitt 6 Abs. 5),“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
3. In § 5 Abs. 5 — nunmehr Abs. 4 — erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, ...“
4. In § 11 Abs. 1 wird „§ 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2 und 4“.
5. In § 11 Abs. 2 erster Halbsatz wird „§ 5 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 3“.
6. In § 13 Abs. 3 Buchst. c) wird „§ 5 Abs. 2 bis 5“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2 bis 4“.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 18. März 1970

Der Landesbischof

I. V.: Riedel

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen
in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
(Erprobungsgesetz).**

Vom 13. März 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 72)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes im Bereich einzelner Kirchenkreise mit Zustimmung des Kirchenkreistages Regelungen getroffen werden, die von den Vorschriften der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

§ 2

- (1) Durch Regelungen nach § 1 können
- im Kirchenkreis tätige Pfarrer mit der Wahrnehmung einzelner Aufsichtsbefugnisse des Superintendenten beauftragt werden;
 - einzelne Aufsichtsbefugnisse des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes auf andere Stellen übertragen werden; diese Stellen können auch mit der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse beauftragt werden;
 - einzelne Aufgaben und Befugnisse der Organe des Kirchenkreises als selbständiger kirchlicher Körperschaft (Artikel 50 Abs. 2 der Kirchenverfassung) auf andere Organe und auf Stellen des Kirchenkreises übertragen werden; diese Organe und Stellen können auch mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse beauftragt werden;
 - die Vorschriften über die Mitgliedschaft des Superintendenten im Kirchenkreis und im Kirchenkreisvorstand sowie über den Vorsitz in diesen Organen geändert werden;
 - Organe des Kirchenkreises ermächtigt werden anzuordnen, daß die in den Kirchengemeinden oder im Kirchenkreis hauptberuflich Tätigen einzelne Aufgaben und Befugnisse des kirchlichen Dienstes in

anderen Kirchengemeinden oder im Kirchenkreis wahrnehmen;

- die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Ordnung der Zuweisungen aus der Landeskirchensteuer abgeändert werden.

(2) Regelungen nach Absatz 1 Buchst. a bis d bedürfen der vorherigen Anhörung derjenigen Stellen, in deren Aufgaben und Befugnisse eingegriffen wird.

(3) Regelungen nach Absatz 1 Buchst. e müssen sicherstellen, daß die Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden sowie der betroffenen hauptberuflich im kirchlichen Dienst Tätigen eingeholt wird, soweit nicht die Maßnahmen deren Dienstordnung oder Anstellungsvertrag entsprechen.

§ 3

Maßnahmen auf Grund dieses Kirchengesetzes bleiben bei der Anwendung der Vorschriften über die Besoldung, Versorgung und Vergütung unberücksichtigt.

§ 4

(1) Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Kirchensynat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses durch Verordnung mit Gesetzeskraft. Diese Verordnungen sind zu befristen. Ihre Geltungsdauer kann, auch für Teile der Regelung, verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 121 der Kirchenverfassung finden keine Anwendung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 13. März 1970

**Der Kirchensynat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

c) Personalrecht

**Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
zur Änderung des Katechetengesetzes**

Vom 18. März 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 50)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Katecheten und Katechetinnen (Katechetengesetz) in der Fassung vom 27. 3. 1968 (KABL. S. 72) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber für den katechetischen Dienst müssen eine Schulausbildung nachweisen, die mindestens der mittleren Reife entspricht. Sie erhalten eine dreijährige Fachausbildung (sechs Semester) an einem vom Landeskirchenrat anerkannten katechetischen Seminar. Die Seminarbildung schließt mit der ersten katechetischen Prüfung (Aufnahmeprüfung).“

- In § 7 Abs. 2 werden die Worte:
„zum Katecheten (zur Katechetin)“

ersetzt durch die Worte

„zum Katechetenanwärter (zur Katechetenanwärterin).“

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 18. März 1970

Der Landesbischof

I. V.: Riedel

**Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten
Missionare (Missionarsgesetz)**

Vom 18. März 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 50)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 17 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Missionare (Missionarsgesetz) vom 10. November 1965 (KABl. S. 180), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Missionarsgesetzes vom 17. März 1969 (KABl. S. 45) erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung zur endgültigen Rückkehr in die Heimat setzt entweder eine angemessene Dienstzeit in der Mission oder einen von den in Absatz 1 genannten Stellen anerkannten Härtefall voraus.“

§ 2

Das Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 18. März 1970

Der Landesbischof

I. V.: Riedel

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 7. Februar 1970

(Nachdruck aus KABl. S. 34)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Allgemeine Bestimmungen

(zu Abschnitt I KBG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (Amtsbl. der VELKD, Bd. III 1968, S. 86, und Landeskirchl. Amtsbl. 1970, S. 25) — im folgenden Kirchenbeamtengesetz (KBG) genannt — findet nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes für die Kirchenbeamten der Landeskirche und der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Anwendung.

(2) Die kirchlichen Körperschaften haben das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen. Kirchlichen Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das Recht, Beamte zu ernennen, von der Kirchenregierung verliehen werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf den Landesbischof keine Anwendung. Die übrigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamte.

§ 2

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter,
Vorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten der Landeskirche die Kirchenregierung, für die Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger das Landeskirchenamt.

(2) Dienstvorgesetzter ist für die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Kirchenregierung, für die übrigen Kirchenbeamten der Landeskirche das Kollegium des Landeskirchenamtes und für die Kirchenbeamten anderer kirchlicher Rechtsträger das vertretungsberechtigte Organ.

(3) Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

(4) Wer Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach den Ordnungen der Landeskirche; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit

Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtenrecht trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Organ des kirchlichen Rechtsträgers, das die Ernennung ausgesprochen hat.

§ 4

Kirchenbeamtenverhältnis im Nebenamt

Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann auch im Nebenamt begründet werden.

§ 5

Ausschluß von bestimmten Ämtern

Der Kirchenbeamte kann nicht Mitglied eines Organs des Rechtsträgers sein, der seine Ernennung ausgesprochen hat, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

B. Ergänzende Bestimmungen

§ 6

(zu § 5 KBG)

Zuständigkeit und Form für die Ernennung

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode als Kirchenbeamte auf Lebenszeit gewählt und von der Kirchenregierung ernannt.

(2) Die übrigen Kirchenbeamten der Landeskirche werden von der Kirchenregierung, alle anderen Kirchenbeamten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von dem vertretungsberechtigten Organ des kirchlichen Rechtsträgers berufen und ernannt.

(3) Enthält die Ernennungsurkunde die in § 5 Absatz 2 c des Kirchenbeamtengesetzes vorgeschriebene Amts- oder Dienstbezeichnung nicht, so liegt eine Ernennung nicht vor.

§ 7

(noch zu § 5 KBG)

Errichtung und Aufhebung der Stellen

(1) Die erforderlichen Stellen werden von den für die Feststellung des Haushaltsplanes zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger errichtet oder aufgehoben. Mit Ausnahme der von der Landessynode zu errichtenden oder aufzuhebenden Stellen bedürfen die Beschlüsse anderer zuständiger Organe nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Errichtung oder Aufhebung von Stellen und ihre Bewertung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Das Landeskirchenamt kann kirchliche Rechtsträger, die seiner Aufsicht unterstehen, nach vorheriger Anhörung anweisen, Stellen aufzuheben oder zusammenzulegen, wenn die Personal- oder Finanzlage es erfordert.

§ 8

(zu § 6 KBG)

Voraussetzungen für die Begründung
des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Für einen Bewerber, der einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, entfällt das Erfordernis des § 6 Absatz 1 a des Kirchenbeamtengesetzes.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Kirchenregierung gelten für die Vorbildung, Ausbildung und Prüfung sowie für die Laufbahnen der Kirchenbeamten die entsprechenden Vorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 9

(zu § 13 KBG)

Verpflichtung

(1) Der Kirchenbeamte ist bei seiner ersten Ernennung auf seinen Dienst zu verpflichten. Dabei gibt er folgende Erklärung ab:

Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, die Ordnungen der Landeskirche zu beachten und zu befolgen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es sich für den Dienst in der Kirche geziemt.

(2) Die Verpflichtung ist gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter des für die Ernennung zuständigen Organs des kirchlichen Rechtsträgers zu erklären. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der Ernennung noch die Verantwortlichkeit des Kirchenbeamten für die Ausübung seines Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes berührt.

§ 10

(zu § 15 KBG)

Verantwortlichkeit

(1) Bestätigt das für die Ernennung des Kirchenbeamten zuständige Organ die Anordnung des unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Kirchenbeamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist.

(2) Wird von dem Kirchenbeamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge ist und die Entscheidung des Dienstvorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so ist die Anordnung unter Übergang der Verantwortung auf den Vorgesetzten auszuführen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

(zu § 17 KBG)

Bestimmung des Begriffs der Angehörigen

Angehörige im Sinne des § 17 des Kirchenbeamtengesetzes sind Personen, denen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugenverweigerungsrecht zusteht.

§ 12

(zu § 19 KBG)

Zuständigkeit für die Aussagegenehmigung

Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Erteilung der Aussagegenehmigung auf den Dienstvorgesetzten übertragen.

§ 13

(zu § 20 KBG)

Nebentätigkeit

Der Kirchenbeamte bedarf der Genehmigung auch zu folgenden Nebentätigkeiten:

- a) Übernahme einer Unterrichts- oder Lehrtätigkeit,
- b) Übernahme einer Vortragstätigkeit bei kirchlichen Einrichtungen der Landeskirche gegen Honorar.

§ 14

(zu § 22 KBG)

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit wird in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen gel-

tenden Bestimmungen von der Kirchenregierung festgesetzt.

(2) Die Kirchenregierung kann durch Kirchenverordnung bestimmen, unter welchen besonderen Voraussetzungen, für welchen Personenkreis und für welchen Zeitraum die volle Arbeitszeit eines Kirchenbeamten auf die Hälfte herabgesetzt werden kann.

(3) Eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 15

(zu § 24 KBG)

Amtspflichtverletzungen

(1) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzungen der Amtspflicht richten sich nach dem Kirchengesetz über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 (Amtsbl. 1966, S. 61) und dem Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 13. Dezember 1965 (Amtsbl. 1966, S. 77).

(2) Zuständige Stelle und einleitende Stelle im Sinne der in Absatz 1 genannten Kirchengesetze ist die oberste Dienstbehörde.

§ 16

(zu § 27 KBG)

Dienstbezeichnungen

Die Kirchenregierung setzt die Dienstbezeichnungen fest.

§ 17

(zu § 28 KBG)

Unterhalt

Besoldung und Versorgung, Umzugs- und Reisekostenvergütungen, Beihilfen, Unterstützungen und Jubiläumsgewährungen sowie Unterhaltszuschüsse an Kirchenbeamte auf Widerruf werden, soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Niedersachsen gewährt. Dies gilt auch für nach § 14 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes getroffene Regelungen.

§ 18

(zu § 28 Abs. 2 KBG)

Ersatz von Sachschäden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden, soweit Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht zum Ersatz des Schadens führen.

(2) Der Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Schadenersatz kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Beamten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 19

(zu § 31 KBG)

Urlaub

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten des Landes Niedersachsen sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

(zu §§ 36, 37 und 38 KBG)

Abordnung, Versetzung, Übernahme, Wartestand

(1) Die Abordnung nach § 36 oder die Versetzung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes

wird von den für die Ernennung zuständigen Organen der abgebenden kirchlichen Rechtsträger verfügt.

(2) Leistet der Kirchenbeamte der Versetzung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes keine Folge, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(3) Mitglieder einer Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur dann abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt.

(4) Die §§ 36 und 37 des Kirchenbeamtengesetzes finden auf die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes keine Anwendung.

(5) Kirchenbeamte können aus dem Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Dienst der Landeskirche übernommen werden; § 37 Absätze 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 21

(zu § 44 KBG)

Eintritt in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Kirchenbeamte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Ein Kirchenbeamter im Wartestand gilt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, als in den Ruhestand versetzt.

§ 22

(zu § 51 Absatz 1 KBG)

Zwingende Entlassungsgründe

Im Falle des Übertritts eines Kirchenbeamten zu einer Gemeinde eines innerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Bekenntnisses tritt die Wirkung des § 51 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes nicht ein.

§ 23

(zu § 61 KBG)

Rechtsweg bei Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Gegen Entscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung des Beamten betreffen, steht diesem der Widerspruch zu, der schriftlich bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, zu erheben ist. Hilft diese Stelle nicht ab, so entscheidet die oberste Dienstbehörde durch Bescheid, der zuzustellen ist. Hat die oberste Dienstbehörde die Entscheidung getroffen, so entscheidet diese auch über den Widerspruch. Erst nach diesem Verfahren ist für Klagen aus dem Dienstverhältnis der Rechtsweg vor dem Rechtshof der Landeskirche gegeben (Kirchengesetz über den Rechtshof vom 24. Januar 1968 — Amtsbl. 1968, S. 11 — in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Januar 1969 — Amtsbl. 1969, S. 9 —), soweit nicht die Fälle der Absätze 2 und 3 vorliegen.

(2) Für Klagen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen des Kirchenbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Im übrigen finden die §§ 192 und 193 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 1. Juni 1967 (Nds. GVBl., S. 176) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Im Fall eines erfolgten Widerspruchs gegen eine Entscheidung nach § 23 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes kann der Kirchenbeamte innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerspruchsbescheides die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen.

Diese entscheidet endgültig durch begründeten Beschluß; von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Diese Dienststelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor. Im übrigen finden das Amtszuchtgesetz vom 7. Juli 1965 (Amtsbl. 1966, S. 61) und das Anwendungsgesetz hierzu vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1966, S. 77) entsprechende Anwendung.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Zustellungen

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach dem Kirchenbeamtengesetz und diesem Gesetz erforderlich sind, findet § 31 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967, S. 1) Anwendung.

§ 25

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

Die Kirchenbeamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers stehen, erhalten den Rechtsstand nach dem Kirchengesetz; die bisherigen Rechte bleiben gewahrt.

§ 26

Schlußbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Wolfenbüttel, den 7. Februar 1970

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 2. März 1970

(Nachdruck aus GVM S. 33)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 26. Februar 1970 beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (KBG) vom 12. Dezember 1968 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1968, S. 86) tritt am 1. April 1970 für die Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe dieses Gesetzes in Kraft.

§ 2

(Zu § 3 KBG)

Oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamten ist der Kirchenrat, für die Kirchenbeamten des Rechnungsamts der Präsident der Synode.

§ 3

(Zu § 37 KBG)

Im Versetzungsverfahren nach § 37 Absatz 2 KBG sind die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden in jedem Falle zu hören. Die Wahlbefugnis der Kirchenvorstände für kirchliche Beamte (Artikel 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung) bleibt unberührt.

§ 4

(Zu § 52 KBG)

Beantragt ein Lehrer oder Dozent seine Entlassung, so kann die Entlassung bis zum Schluß des Schulhalbjahres oder Semesters hinausgeschoben werden.

§ 5

(Zu § 55 KBG)

(1) Bei der Entlassung eines Kirchenbeamten auf Probe im Falle des § 53 Buchstabe a sind mindestens folgende Fristen einzuhalten:

Bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluß, von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf einen Kirchenbeamten auf Widerruf entsprechende Anwendung.

§ 6

(Zu Abschnitt VI KBG)

(1) Auf Antrag kann einer Kirchenbeamtin, die

1. mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden,

wenn sie dem Kind oder den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Beamtin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 7

(Zu Abschnitt VI KBG)

(1) Die Kirchenbeamtin mit ermäßigter Arbeitszeit erhält Dienstbezüge nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 20. Oktober 1966 entsprechend der ermäßigten Arbeitszeit.

(2) Eine Dienstwohnung steht der Kirchenbeamtin mit ermäßigter Arbeitszeit nicht zu. Der Kirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für eine Kirchenbeamtin mit ermäßigter Arbeitszeit sind die Dienstbezüge, die sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei Wahrnehmung des vollen Dienstes erhalten hätte. Die in einem Dienstverhältnis mit ermäßigter Arbeitszeit verbrachten Zeiten werden jedoch auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nur entsprechend dem Umfang der ermäßigten Arbeitszeit angerechnet.

§ 8

(Zu § 61 KBG)

(1) Für alle Klagen der Kirchenbeamten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis wird der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

Bis zur Errichtung kirchlicher Gerichte wird der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten auch für die sonstigen dienstrechtlichen Klagen der Beamten eröffnet.

(2) Für die Klagen des Dienstherrn gegen den Beamten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf die Klagen nach Abs. 1 und 2 einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen finden die Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren entsprechende Anwendung.

Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.

Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung übertragen. Die Ordnung ist zu veröffentlichen.

§ 9

(1) Das erste Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7./9. Mai 1964 (GVM S. 25) wird wie folgt ergänzt:

Im Artikel I wird nach der Ziffer 11 die Ziffer 11 a eingefügt:

„11 a. Zu § 83 (2)

Auf den Bezug des Wartgeldes finden die Vorschriften des § 40 Absätze 2 bis 4 des Kirchenbeamtenengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 entsprechende Anwendung.“

(2) § 6 Sätze 3 und 4 des Diakonengesetzes vom 27. Juni 1958 (GVM S. 41) werden aufgehoben.

(3) Im Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957 (GVM S. 35), 19. Dezember 1957 (GVM S. 51), 5. November 1959 (GVM S. 89), 25. April 1960 (GVM S. 13), 12. September 1960 (GVM S. 30), 10. Juni 1963 (GVM S. 18) und 26. März 1965 (GVM S. 15) werden folgende Bestimmungen aufgehoben: § 1 Absätze 2 und 3, § 2, § 2 a, § 2 b, § 5, § 6 Absatz 2, § 7, § 12 Absätze 1, 2 und 5, § 21.

(4) Die §§ 2 bis 14 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957 (GVM S. 36), 30. März 1960 (GVM S. 21) und vom 13. November 1961 (GVM S. 36) werden aufgehoben.

§ 10

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die zur Ausführung nötigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere eine Laufbahnverordnung und eine Nebentätigkeitsverordnung.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

H a m b u r g, den 2. März 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

**Ordnung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck
für die theologischen Prüfungen (Neufassung)**

Vom 3. Dezember 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 8)

§ 1

(1) Für die erste theologische Prüfung finden die Bestimmungen der Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Anwendung.

(2) Die Prüfungskommission für die zweite theologische Prüfung besteht aus dem Bischof als Vorsitzenden, dem leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei, dem Ausbildungsreferenten bei der Kirchenleitung sowie weiteren, von dem Vorsitzenden für jede Prüfung aus den theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern.

(3) Nach Bedarf ist die Prüfungskommission vom Vorsitzenden durch weitere Theologen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und anderer lutherischer Kirchen zu ergänzen.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind vier Monate vor dem Prüfungstermin der Kirchenkanzlei einzureichen.

§ 3

(1) Der Vikar hat zwei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen:

- a) Drei von ihm während der Vikariatszeit gehaltene Predigten, wobei die letzte nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf. Dabei muß eine Predigt zusätzlich Exegese und Meditation mit umfassen;
- b) nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Vikariatsleiter zwei Stundenentwürfe, die dem Konfirmandenunterricht oder dem Religionsunterricht entstammen sollen. Dabei muß ein Entwurf Exegese und didaktisch-methodische Überlegungen enthalten;
- c) zwei verschlüsselte Protokolle von seelsorgerlicher Gesprächsführung aus seiner Vikariatszeit.

Der Vikar hat zu versichern, daß er diese Arbeiten selbständig angefertigt hat.

(2) Der Vikar hat zur Zulassung zur mündlichen Prüfung eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen, die den Umfang von 40 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll.

Die Prüfungskommission legt etwa vier Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung nach Rücksprache des Ausbildungsleiters mit dem Vikar den Fachbereich fest, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wird.

§ 4

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer mit den nachstehenden Prüfungszeiten:

- | | |
|---|------------|
| a) Predigt | 30 Minuten |
| b) Lehre vom Gottesdienst | 15 Minuten |
| c) Unterweisung | 30 Minuten |
| d) Praxis der Seelsorge | 20 Minuten |
| e) Gemeindeaufbau | 20 Minuten |
| f) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung | 15 Minuten |
| g) die kirchliche Situation der Gegenwart | 30 Minuten |

(2) Vikare, die bei der ersten theologischen Prüfung in der alttestamentlichen Exegese die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht haben, werden in der zweiten theologischen Prüfung außerdem in Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen Textes geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) In dem Gespräch zwischen Prüfer und Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung wird das Prüfungsgebiet und das im Prüfungsfach geforderte Grund- und Spezialwissen bezeichnet, das damit für beide Teile verbindlich ist.

(4) In der mündlichen Prüfung muß deutlich werden, wo der Prüfer Grundwissen und wo er Spezialwissen prüft.

(5) Zur mündlichen Prüfung können mit Zustimmung des Vorsitzenden und der Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden:

- a) Die Mitglieder der Kirchenleitung,
- b) Vikariatsleiter,
- c) Vikare im ersten Ausbildungsjahr.

§ 5

Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit einen Gemeindegottesdienst.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme der schriftlich vorgelegten Predigt den Predigtvortrag und die liturgische Befähigung zu beurteilen haben.

§ 6

Der Vikar hält während des letzten halben Jahres seiner Ausbildungszeit eine Katechese vor einer ihm bekannten Gruppe (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b).

Der Vorsitzende beruft einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission, die nach Kenntnisnahme des vorgelegten Entwurfs die katechetische Befähigung zu beurteilen haben.

§ 7

(1) In dem Prüfungszeugnis wird dem Vikar Bewertung gegeben für:

- a) die unter § 4 Absatz 1 genannten Fächer;
- b) Ausarbeitung der Predigten (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a),
- c) Ausarbeitung der Katechesen (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b);
- d) Ausarbeitung der seelsorgerlichen Gesprächsprotokolle (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c);
- e) Predigtvortrag und liturgische Befähigung (§ 5);
- f) katechetische Befähigung (§ 6);
- g) wissenschaftliche Hausarbeit (§ 3 Absatz 2).

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut	(7)
Fast sehr gut	(6)
Gut	(5)
Befriedigend	(4)
Ausreichend	(3)
Mangelhaft	(2)
Ungenügend	(1)

Wertlose Leistungen werden mit Null bewertet.

(3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer für die wissenschaftliche Hausarbeit und für die Ausarbeitung der Predigten oder für eines dieser Fächer die Bewertung „ausreichend“ nicht erreicht hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Meldet er sich nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der zweiten Prüfung zur Nachprüfung oder besteht er diese nicht, hat er die gesamte zweite Prüfung nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Bewerber ge-

macht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte

- „Sehr gut bestanden“
- „Fast sehr gut bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Befriedigend bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“

ausgedrückt und dem Bewerber bekanntgegeben.

(6) Ein Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis, das vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben ist.

§ 8

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise nach einem halben Jahr, wiederholt werden.

§ 10

(1) Tritt der Vikar ohne Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt der Vikar mit Genehmigung der Kirchenleitung von der Prüfung zurück, so können bereits eingereichte und mindestens als „ausreichend“ bewertete Ausarbeitungen für Predigt und Katechese für die neue Prüfung anerkannt werden.

I.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Für Vikare, die zum 1. Prüfungstermin der 2. theologischen Prüfung 1970 zugelassen werden, gelten für die schriftliche Prüfung die bisherigen Bestimmungen.

Lübeck, den 15. Februar 1970

Die Kirchenleitung

Göldner

Oberkirchenrat

Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die zweite theologische Prüfung

Vom 5. Februar 1970

(Nachdruck aus GVBL S. 41)

Auf Grund des § 20 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (KGVBL S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 15. November 1968 (KGVBL S. 169) wird für die zweite theologische Prüfung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1.

Durch die zweite theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat sich die für die Führung

des geistlichen Amtes erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2

(1) Die zweite theologische Prüfung besteht aus fünf Teilprüfungen und der Abschlußprüfung.

(2) Die Teilprüfungen werden im Zusammenhang mit den einzelnen Ausbildungsabschnitten durchgeführt und erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Predigt und Gottesdienst
- Kirchliche Unterweisung
- Amtshandlungen und Seelsorge
- Diakonie und Sozialarbeit
- Gemeindeaufbau und Verwaltung.

(3) Die Abschlußprüfung findet am Ende der gesamten Ausbildung des Kandidaten statt und erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Predigt und Gottesdienst
- Kirchliche Unterweisung
- Amtshandlungen und Seelsorge
- Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
- Mission und ökumenische Kirchenkunde.

§ 3

(1) Die Teilprüfung in den Fächern

- Predigt und Gottesdienst
- Kirchliche Unterweisung
- Amtshandlungen und Seelsorge

besteht in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten.

(2) Die Teilprüfung in den Fächern

- Diakonie und Sozialarbeit
- Gemeindeaufbau und Verwaltung

umfaßt je einen schriftlichen und mündlichen Teil.

(3) Die Abschlußprüfung ist eine mündliche Prüfung.

§ 4

(1) Zur schriftlichen Prüfung hat der Kandidat vorzulegen:

für das Fach

a) Predigt und Gottesdienst

eine im Laufe des vorangegangenen Gemeindevikariats innerhalb einer Frist von zwei Wochen im Wortlaut ausgearbeitete Predigt mit Exegese und Meditation; eine Hausarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Homiletik oder Liturgik, die unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen ist;

b) Kirchliche Unterweisung

einen im Laufe des vorangegangenen Gemeindevikariats innerhalb einer Frist von zwei Wochen erarbeiteten Unterrichtsentwurf mit ausführlicher didaktischer und methodischer Begründung;

eine Hausarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kirchlichen Unterweisung, die unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen ist;

c) Diakonie und Sozialarbeit

eine Hausarbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiet der Diakonie und der Sozialarbeit, die unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen ist;

d) Amtshandlungen und Seelsorge

ein im Laufe des vorangegangenen Gemeindevikariats unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit angefertigtes Protokoll über einen Gemeindebesuch (verschlüsseltes Gesprächsprotokoll) mit ausführlicher Analyse;

e) Gemeindeaufbau und Verwaltung

eine Hausarbeit aus diesem Gebiet unter Berücksichtigung des Kirchenrechts. Die Arbeit ist unter Benützung der üblichen Hilfsmittel in einer Frist von zwei Tagen anzufertigen.

(2) Die Aufgaben für die Predigt, den Unterrichtsentwurf und die Hausarbeiten werden vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes gestellt.

(3) Die Hausarbeiten werden jeweils am Ende des Kurses angefertigt.

(4) Im übrigen ist zu jeder Teilprüfung ein Arbeitsbericht über das vorangegangene Gemeindevikariat vorzulegen.

§ 5

(1) Am Schluß der in § 4 Abs. 1 Buchst. a—e genannten Arbeiten hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, andere, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

(2) Versucht ein Kandidat zu täuschen, wird er durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt von der weiteren Prüfung (Teilprüfung oder Abschlußprüfung) ausgeschlossen. Er hat sich zum nächsten Termin einer erneuten Prüfung zu stellen.

§ 6

(1) Die in § 4 Abs. 1 Buchst. a genannte Predigt wird von dem Kandidaten in Anwesenheit seines Mentors in einem Gottesdienst seiner Vikariatsgemeinde gehalten. Der Mentor reicht dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt eine Beurteilung der Predigt und des Gottesdienstes ein.

(2) Ebenso wird auf der Grundlage des in § 4 Abs. 1 Buchst. b genannten Unterrichtsentwurf von dem Kandidaten in einer ihm bekannten Unterrichtsgruppe in Anwesenheit seines Mentors eine Unterrichtsstunde gehalten. Der Mentor reicht dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt eine Beurteilung der Katechese und der Unterrichtsstunde ein.

§ 7

Die mündliche Prüfung in den Fächern
Diakonie und Sozialarbeit
Gemeindeaufbau und Verwaltung

findet jeweils am Ende des Kurses im Anschluß an die Anfertigung der Hausarbeit statt. Die Anforderungen für die Prüfung in diesen Fächern sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung enthalten. Die gemäß § 4 Abs. 1 und 4 vorzulegenden Hausarbeiten und Arbeitsberichte sind der Prüfung zugrunde zu legen.

§ 8

(1) Die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung enthalten.

(2) Die gemäß § 4 Abs. 1 und 4 dieser Prüfungsordnung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten und Arbeitsberichte sind der Prüfung zugrunde zu legen.

(3) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt für die Abschlußprüfung. Es stellt vor jeder Prüfung einen Zeitplan auf, der den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

§ 9

(1) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen und Abschlußprüfung) werden vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes berufen.

(2) Für die Teilprüfungen sollen der Kommission angehören:

1. ein Bischof,
2. der Präsident oder ein anderes juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes,
3. ein theologisches Mitglied des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes oder ein anderes theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes,
4. der Direktor des Predigerseminars,
5. ein Fachdozent des Predigerseminars oder ein Mentor.

Den Vorsitz führt ein Bischof.

(3) Die Kommission für die Abschlußprüfung wird nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen, zwischen denen der Vorsitz halbjährlich wechselt, dem Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein, dem Landessuperintendenten für Lauenburg, theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, dem Direktor des Predigerseminars, einem Fachdozenten des Predigerseminars und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, insbesondere Mentoren.

§ 10

Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes mindestens zwei Mitglieder der für die Teilprüfungen zu bildenden Prüfungskommission.

§ 11

(1) Die Zahl der Kandidaten soll in den einzelnen Prüfungsgruppen vier nicht überschreiten. In der Regel sollen bestehende Ausbildungsgruppen gemeinsam geprüft werden.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 12

(1) Die Leistungen in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden in einer Note zusammengefaßt und von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

sehr gut	(7)
fast sehr gut	(6)
gut	(5)
befriedigend	(4)
ausreichend	(3)
mangelhaft	(2)
ungenügend	(1)

ganz wertlose Leistungen werden mit 0 bewertet.

(2) Ein Zeugnis über die gesamte Prüfung in allen Fächern wird am Ende der Ausbildung nach der Abschlußprüfung ausgestellt. Darin wird das Prüfungsergebnis durch die Worte

sehr gut bestanden
fast sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
ausgedrückt.

(3) Wer in der Teilprüfung in einem der Fächer „Predigt und Gottesdienst“ und „Kirchliche Unterweisung“ die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat sich zu einem vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt festgesetzten Termin einer erneuten Prüfung in diesem Fach zu stellen. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über das weitere Verbleiben in der Ausbildung.

(4) Wer in der Abschlußprüfung das Gesamtergebnis „ausreichend“ nicht erreicht, kann sich innerhalb von zwei Wochen erneut zur Abschlußprüfung zum nächsten Termin melden. Wer auch dann das Gesamtergebnis „ausreichend“ nicht erreicht, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll Kandidaten des Predigtamtes als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen. Außerdem können auf Antrag als Zuhörer Personen zugelassen werden, die ein berechtigtes Interesse an den Prüfungen haben.

(2) Bei der Zulassung von Zuhörern sind die Wünsche der Prüflinge in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Durch die Zulassung von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Namen der Zuhörer sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 14

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung ist nach der Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst, spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Teilabschlußprüfung, zu stellen. Über die Zulassung entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes von einer Prüfung (Teilprüfung oder Abschlußprüfung) zurück, so hat er sich zu einem vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt festgesetzten Termin einer erneuten Prüfung zu stellen. Bei wiederholtem Rücktritt entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über das weitere Verbleiben in der Ausbildung.

§ 15

(1) Für die zweite theologische Prüfung wird eine von der Kirchenleitung festzusetzende Prüfungsgebühr erhoben. Die Bescheinigung über die Einzahlung der Gebühr ist von dem Kandidaten rechtzeitig vor der Abschlußprüfung einzureichen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine von der Kirchenleitung festzusetzende Entschädigung aus landeskirchlichen Mitteln.

§ 16

Für Kandidaten, die auf Grund einer besonderen Ausbildung nicht nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft werden können, setzt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren fest.

§ 17

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bis Ostern 1971 werden für die Kandidaten, die bis Ostern 1969 die erste theologische Prüfung abgelegt haben, die zweiten theologischen Prüfungen nach der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 in der Fassung vom 22. August 1969 (KGVBl 1965 S. 107 und 1969 S. 113) durchgeführt. Spätestens am 31. Dezember 1971 treten die Bestimmungen der genannten Ordnung über die zweite theologische Prüfung außer Kraft.

Kiel, den 18. Februar 1970

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung**

In Vertretung
Petersen
Bischof für Schleswig

Anlage

zu den §§ 7 und 8 Abs. 1 der Ordnung für die zweite theologische Prüfung.

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen unterscheiden Grundwissen (a) und Spezialwissen (b). Für die Prüfung im Spezialwissen nennt der Kandidat rechtzeitig vor der Prüfung zwei Stoffgebiete. Die Hausarbeiten sowie die Arbeitsberichte sind für die Prüfung im Spezialwissen heranzuziehen.

1. Predigt und Gottesdienst (30 Minuten):

a) Grundwissen:

Exegese eines neutestamentlichen Textes;
Homiletische Grundfragen an Hand eines neueren Lehrbuches der Homiletik (nach Angabe des Kandidaten);
Überblick über die Geschichte der Predigt;
Kenntnis der Ordnung der Gottesdienste nach Agende I und II sowie deren theologischer Begründung;
Überblick über die Geschichte des christlichen Gottesdienstes;
Kenntnis des Gesangbuches in Grundzügen;
Kenntnis des Katechismustextes;
Bibelkunde.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Möglichkeiten und Probleme der Wortverkündigung außerhalb des Gottesdienstes;
Möglichkeiten und Probleme von Agende I abweichender Gottesdienste.

2. Kirchliche Unterweisung (20 Minuten):**a) Grundwissen:**

Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs der Gegenwart mit Begründung der darin verwendeten Kriterien (der Entwurf ist dem Kandidaten vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben);

Didaktische Probleme der Evangelischen Unterweisung in den allgemeinbildenden Schulen;

Didaktische und methodische Probleme des Konfirmandenunterrichts;

Kenntnis der wichtigsten katechetischen Entwürfe der Gegenwart;

Überblick über die Entwicklung der kirchlichen Unterweisung und der allgemeinen Pädagogik.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Besondere Fragen der Pädagogik; z. B. Lerntheorien, Probleme der Schul- und Jugendpsychologie.

3. Amtshandlungen und Seelsorge (20 Minuten):**a) Grundwissen:**

Grundkenntnisse der Entwicklung der einzelnen Amtshandlungen;

Kenntnis der Ordnungen für die Amtshandlungen nach Agende III sowie der damit zusammenhängenden theologischen Fragen;

Grundsätze und Möglichkeiten der Kasualpredigt;

Grundfragen der Lehre von der Seelsorge an Hand eines neueren Lehrbuches unter besonderer Berücksichtigung der Grundkenntnisse in Tiefen- und Verhaltenspsychologie (nach Angabe des Kandidaten);

Formen der Seelsorge. Grundprobleme: Gruppenseelsorge und Einzelseelsorge;

Kenntnis der Lebensordnung.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Spezielle Probleme der Seelsorge an Kranken, Jugendlichen, Alten, Brautleuten, Eltern etc.;

Formen der Seelsorge: Spezialprobleme.

4. Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (15 Minuten):**a) Grundwissen:**

Hauptlinien der Entwicklung der Theologie im 19. und 20. Jahrhundert;

Grundkenntnisse über die dogmatischen Entwürfe der Gegenwart;

Philosophiegeschichtliche Aspekte der Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Kenntnis eines hervorragenden dogmatischen Entwurfs des 19. und 20. Jahrhunderts und seine Einordnung in die Theologie- und Geistesgeschichte;

Das Einwirken bestimmter philosophischer Systeme auf die theologische Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert;

Schleswig-Holsteins Kirchengeschichte.

5. Mission und ökumenische Kirchenkunde (15 Min.):**a) Grundwissen:**

Grundfragen der Mission;

Grundzüge der Missionsgeschichte;

Grundkenntnisse der Hauptkonfessionen;

Grundkenntnisse der ökumenischen Bewegung;

Grundkenntnisse der nichtchristlichen Hauptreligionen.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Besondere Probleme gegenwärtiger Mission;

Freikirchen und Sekten;

Genaue Kenntnis einer der Hauptkonfessionen;

Genaue Kenntnis einer der nichtchristlichen Hauptreligionen;

Besondere Probleme ökumenischer Arbeit;

Bekenntnisbildungen der Gegenwart.

6. Diakonie und Sozialarbeit (15 Minuten):**a) Grundwissen:**

Geschichte und Auftrag der Diakonie;

Formen diakonischer Arbeit der Gegenwart;

Kenntnis der Sozialgesetzgebung;

Probleme der Gesellschaftsdiakonie (Sozialarbeit);

Öffentlichkeitsarbeit der Kirche.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Fragen der Soziologie, Sozialpsychologie, Sozialethik etc.;

Spezielle Formen diakonischer Arbeit;

Spezielle Formen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche.

7. Gemeindeaufbau und Verwaltung (15 Minuten):**a) Grundwissen:**

Theologische Begründung des Gemeindeaufbaus;

Das kirchliche Amt, die Gemeinde und ihre Dienste: die Entwicklung in der Reformation sowie im 19. und 20. Jahrhundert;

Praktische Probleme der Gemeindegliederung unter Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Einsichten, exemplifiziert an einem Arbeitsgebiet nach eigener Wahl des Kandidaten;

Kenntnis der für die Amtsführung des Pastors wichtigen landeskirchlichen Rechtsbestimmungen, insbesondere der Rechtsordnung.

b) Spezialwissen, zum Beispiel:

Modelle von Gemeindeaufbau;

Kirchensoziologie;

Spezielle Rechtsfragen: z. B. Kirche und Staat, Kirchensteuern, Pfarrbesoldung, Pfarrerdienstrecht.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Kirchliches Übernahme-gesetz der Evang.-Luth. Kirche in Baden

Vom 28. Juni 1969

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden hat folgendes Kirchengesetz betreffend die An-

wendung von Rechtsvorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden auf ihrer Tagung vom 28. Juni beschlossen:

§ 1

(1) Kirchengesetze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands werden geltendes Recht

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, wenn die Synode die Übernahme beschließt, der in der Regel zwei Lesungen vorausgehen sollen.

(2) Der Beschluß bedarf der Form eines Gesetzes. In diesem Gesetz sind zugleich die notwendigen Regelungen zu treffen, um die Anwendung des Gesetzes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden anzupassen.

(3) Die Kirchengesetze sind vom Superintendenten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden auszufertigen und im Amtsblatt zu verkündigen.

§ 2

(1) Andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands werden geltendes Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, wenn die Synode oder der Synodalausschuß die Übernahme beschließt.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 3

(1) Rechtsvorschriften, die gemäß §§ 1 und 2 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden anwendbar sind, gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die zur Übernahme zuständigen Organe können beschließen, daß eine geänderte Vorschrift in unveränderter Fassung weitergelten soll.

§ 4

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei Beschlüssen gemäß § 1 und 2 dieses Gesetzes bedarf es nicht der Veröffentlichung des Wortlautes der übernommenen Vorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Ausgefertigt:

Baden-Baden, den 30. Juni 1969

**Der Superintendent
als Vorsitzender der Synode
Gottfried Daub**

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Baden über das Dienstrecht der Pfarrer

Vom 28. Juni 1969

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden hat auf ihrer Tagung vom 28. Juni 1969 folgendes Kirchengesetz über die Änderung des Dienstrechts der Pfarrer beschlossen:

Art. 1

§ 12 Abs. 2 Satz 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden in der Fassung vom 21. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

Die Vereinbarungen über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Pfarrers werden vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß nach Maßgabe des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II Stück 2, S. 14) getroffen, soweit die Kirchenordnung und andere Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden keine Regelung treffen.

Art. 2

Die §§ 15 und 16 der in Art. 1 genannten Kirchenordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 15

Für das Dienstverhältnis des Pfarrers gelten ergänzend die Abschnitte IV (Vom Dienst des Pfarrers), V (Vom Verhalten des Pfarrers), VI (Visitation und Dienstaufsicht), VII (Verletzung der Lehrver-

pflichtung), VIII (Schutz und Fürsorge), IX (Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer) und X (Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer) des in Art. 1 genannten Pfarrergesetzes, soweit die Kirchenordnung und andere Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden keine Regelung treffen.

§ 65 Abs. 2 des Pfarrergesetzes findet keine Anwendung.

§ 67 Abs. 2 dieses Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schiedsinstanz, die bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden gemäß der Ordnung für die Schlichtungsstelle gebildet wird.

Ihr gehören an:

- a) ein von der Synode bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll,
- b) ein vom Synodalausschuß gewählter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Pfarrerschaft aus ihrer Mitte wählt.

§ 16

Wenn ein ordinerter Geistlicher öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran beharrlich festhält, verletzt er seine Lehrverpflichtung.

Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 vor, dann ist durch seelsorgerliche Bemühungen auf eine Behebung der Anstöße hinzuwirken.

bleiben die seelsorgerlichen Bemühungen ohne Erfolg, dann beschließt der Synodalausschuß, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist. Mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt der Synodalausschuß zwei Theologen, die hierfür besonders sachkundig sind. Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhalts und im Falle festgestellter Abweichungen der Versuch, den Betroffenen theologisch zur Einsicht in die Bekenntnismiswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen.

Hält der Betroffene an der beanstandeten Lehre fest, dann hat der Synodalausschuß nach Anhörung des Betroffenen und nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Synodalausschusses hat der Betroffene das Recht der Berufung an die nächste Synode. Findet während der nächsten drei Monate nach der Entscheidung des Synodalausschusses eine ordentliche Synode nicht statt, so ist innerhalb dieser Zeit eine außerordentliche Synode einzuberufen, bis zu der nach der Entscheidung des Synodalausschusses zu verfahren ist.

Der Betroffene kann sich eines Beistandes in allen Abschnitten des Verfahrens bedienen. Der Beistand muß einer evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

Art. 3

§ 1

Gemäß § 1 des Kirchlichen Übernahmegesetzes vom 28. Juni 1969 wird das Kirchengesetz über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) vom 7. Juli 1965 (ABl. Bd. II Stück 9) übernommen mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen der Geldbuße und der Gehaltskürzung ausgeschlossen sind.

§ 2

(1) Einleitende Stelle im Sinne des § 10 des Amtszuchtgesetzes ist der Synodalausschuß. Er veranlaßt gemäß § 11 die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen.

(2) Der Vierte Teil des Amtszuchtgesetzes findet in der Evangelisch-Lutherschen Kirche in Baden keine Anwendung.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Baden - Baden, den 30. Juni 1969

**Der Superintendent
als Vorsitzender der Synode**

Gottfried Daub

**Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Baden
über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Baden vom 9. Mai 1968**

Vom 28. Juni 1969

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden hat folgendes Kirchengesetz auf ihrer Tagung vom 28. Juni 1969 beschlossen:

§ 1

Die Synode stimmt der zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden abgeschlossenen Vereinbarung vom 9. Mai 1968 zu. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage dieses Gesetzes veröffentlicht.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Baden - Baden, den 30. Juni 1969

**Der Superintendent
als Vorsitzender der Synode**

Gottfried Daub

**Anlage zu § 1
des vorstehenden Kirchengesetzes**

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

— im folgenden Vereinigte Kirche genannt —
vertreten durch den Leitenden Bischof,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden,
vertreten durch den Superintendenten,

vereinbaren im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über das Dienstrecht der Pfarrer:

§ 1

Für Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden sind zuständig:

a) in Verfahren nach der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes) die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und als Revisionsinstanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche,

b) in Feststellungsverfahren nach dem Kirchengesetz über Lehrbeanstandungen der Senat für Lehrfragen und das Spruchkollegium der Vereinigten Kirche,

c) in Verfahren nach dem Amtszuchtgesetz der Spruchausschuß und die Kammer für Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der für Pfarrer vorgesehenen Besetzung und der Senat für Amtszucht der Vereinigten Kirche in der Besetzung nach § 97 Abs. 1 des Amtszuchtgesetzes.

§ 2

Auf die Verfahren nach § 1 sind die von der Vereinigten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erlassenen Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 3

In Verfahren nach § 1 leisten der Landeskirchenrat in München und das Lutherische Kirchenamt in Hannover in dem erforderlichen Umfang Amtshilfe.

§ 4

Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 und die Amtshilfe nach § 3 entstehen, werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden erstattet.

§ 5

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Veröffentlichungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden durch Mitteilung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche vorgenommen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 1. Januar jeden Jahres kündbar.

Hannover, den 9. Mai 1968

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands**

Dr. Lilje
Leitender Bischof

München, 16. Januar 1968

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

D. Dietzfelbinger
Landesbischof

Freiburg, 19. Januar 1968

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

W. Daub
Superintendent

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

b) Personalmeldungen

Generalsynode

Die Bischofskonferenz hat an Stelle von Landes-superintendent Heinz-Friedrich Pflugk, Rostock, der

demnächst in den Ruhestand tritt, Landessuperintendent Martin Lippold, Malchin, zum Mitglied der Generalsynode berufen.

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 3 Hannover, Richard-Wagner-Str. 26, Postfach 1860, Fernruf 62 30 61/62, Fernschreiber 09 22673, Postscheckkonto Hannover 32 02. Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Johann Frank. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Wangenheimstr. 13 - 15. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Franz Scherrer, Druckerei, 3 Hannover, Striehlstraße 9, Fernruf 1 23 47 - 48.